Erscheint an jedem Sonnabend

Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

Anzeigen-Annahme: Johannes Aß
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Fernsprecher 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 213 08

Nummer 12 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 23. März 1929 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 10. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Bedeutung und Inhalt der Handwerksnovelle

Von Syndikus Dr. Dr. Stobrawa.

(Fortsetzung.)

II.

† Bevor die wichtigsten Einzelheiten zusammengefaßt dargestellt werden, muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Novelle zur Gewerbeordnung, was die gesetzestechnische Seite anbelangt, keine abgeschlossene Neuregelung bringt, sondern nur eine Ergänzung, bezw. Abänderung einzelner Vorschriften der Gewerbeordnung. Die Novelle zerfällt in zehn einzelne Artikel, welcher Einteilung wir uns bei der Darstellung ebenfalls anschließen wollen.

Artikel 1.

Innungen.

§ 1.

Geldanlagen.

Während nach dem bisherigen Recht Geldbestände mündelsicher angelegt werden mußten, kann nunmehr die Anlage von solchem Gelde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer Weise erfolgen. Es wäre von nun an also möglich, Geldsummen, die einer Innung (oder auch einer Handwerkskammer) gehören, bei anderen Geldinstituten anzulegen, so daß z. B. handwerkliche Banken dabei in Frage kommen könnten.

§ 2.

Innungsversammlung.

Wahlberechtigt und stimmberechtigt bezgl. der Innungsversammlungen sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind. Die juristischen Personen können, sobald es sich um einen Nebenbetrieb handelt, ihr Wahl- und Stimmrecht auf ihren Betriebsleiter übertragen, falls diese die Pflichten übernehmen, die ihren Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen.

§§ 3 und 4.

Gesellenausschuß.

Nach der Begründung der Novelle soll in Zukunft für die Arbeit des Gesellenausschusses eine größere Stetigkeit gewährleistet sein und daher wird bestimmt, daß die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode behalten, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 5.

Statutenänderungen.

Über Abänderung des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung konnte von der Innungsversammlung bisher nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. Da aber Änderungen von Innungsstatuten immer häufiger vorkommen, ist eine Hinzuziehung der Aufsichtsbehörde zu solch einer Änderung nicht mehr im Sinne einer Rationalisierung der Verwaltung und dürfte wohl auch eine überflüssige Bevormundung der Innungen darstellen. Die Novelle bestimmt nun, daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei Abänderungen des Innungsstatuts nicht mehr nötig ist, nur noch bei Auflösung der Innung.

§§ 6—11.

Zwangsinnungen.

Zu einer Zwangsinnung können numehr nur solche Handwerker herangezogen werden, die in der Handwerksrolle eingetragen sind. Ferner war bisher bestimmt, daß im Falle der Gründung von Zwangsinnungen die beabsichtigte Gründung „nur ortsüblich" bekannt gemacht zu werden brauchte. In Zukunft hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch besondere Mitteilungen zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Die Form der besonderen Mitteilung unterliegt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde. Bei der Umwandlung einer freien Innung in eine Zwangsinnung ist es den Mitgliedern der bisherigen freien Innung anheimgestellt, in dieser weiter zu verbleiben, trotzdem sie nunmehr auch einer Zwangsinnung angehören. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, eine evtl. bestehende Innungskrankenkasse der freien Innung durch die Neugründung einer Zwangsinnung nicht zu gefährden. In der Ausschußberatung war diese Bestimmung durch einen sozialdemokratischen Antrag zu Fall gekommen; die Vollversammlung des Reichstages hat sie aber wieder aufgenommen.

Ebenso wie früher kann durch das Statut der Innung bestimmt werden, daß der Innung nur diejenigen anzugehören haben, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Mit Rücksicht auf die Unklarheit des Begriffes „Hausgewerbetreibende" ist die Zwangsinnungspflicht von Hausgewerbetreibenden aufgehoben worden. Jedoch ist für dieselben der freiwillige Beitritt zu einer Zwangsinnung möglich.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen war bisher fast immer dadurch erschwert, daß die in Betracht kommenden Gesellen nicht, wie verlangt, die vorgeschriebene Befuanis zur Anleitung von Lehrlingen besaßen. Um diesen Mißstand abzustellen, hat die Novelle bestimmt, daß Gesellen herangezogen werden können, die mindestens 21 Jahr alt sind und die Gesellenprüfung bestanden haben.

Artikel 2.

Handwerkskammern.

Wie schon anfangs erwähnt wurde, trifft die Hauptänderung die Handwerkskammern.

§§ 1 und 2.

Wahlen.

Abgesehen von den reichsrechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung basierte die Zusammensetzung und Tätigkeit der Handwerkskammern bisher auf drei Säulen: den Statuten der Kammer, der an sie angeschlossenen Wahlordnung und der Regierungsverordnung, durch welche der Kammerbezirk in zweckmäßige Wahlbezirke aufgeteilt wurde. Nach der Novelle hat schon das Statut die Aufteilung in Wahlbezirke zu bestimmen, die Wahlordnung hingegen ist nicht mehr ein Teil des einzelnen Statuts, sondern die Wahlordnung wird für das ganze Reich einheitlich durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages erlassen. Das Statut hat also die Zahl der Mitgliedr nicht nur auf die einzelnen Teile des Bezirks zu verteilen, sondern auch auf die im Bezirk der Kammer vertretenen Handwerkszweige. (Daraus folgt, daß jegliche Listenaufstellung für die kommenden Neuwahlen solange unzweckmäßig ist, als nicht die neuen Statuten der Kammer vom Minister erlassen sind.)

Wahlberechtigt bei den Handwerkskammerwahlen werden die in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sein; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen am Wahltage das

Auflage: 35 700 Exemplare!

21. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht hingegen steht den wahlberechtigten natürlichen Personen zu, sofern sie

a) im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
b) Inhaber von Handwerksbetrieben sind, in denen Lehrlinge ausgebildet werden dürfen,
c) am Wahltage das 30. Lebensjahr vollendet haben und
d) Reichsangehörige sind.

Außerdem sind wählbar die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen.

Obige Vorschriften gelten für sie ebenfalls sinngemäß. Von juristischen Personen kann das ihnen zustehende Wahlrecht, wenn es sich um einen Nebenbetrieb handelt, auf den Betriebsleiter dieses Nebenbetriebes übertragen werden.

Die Wahlen sind in Zukunft, ebenso wie z. B. bei den Reichstagswahlen, allgemein, gleich, direkt und geheim. Ob aber die Liste als gewählt gilt, für welche die meisten Stimmen abgegeben wurden, oder ob alle Listen berücksichtigt werden sollen, und zwar im Verhältnis der für jede Liste abgegebenen Stimmen, dies wird erst die noch zu erlassende Wahlordnung bestimmen.

Die Wahl zu der Handwerkskammer und ihren Organen erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Handwerkskammer sind Vertreter des gesamten, im Bezirk der Kammer ansässigen Handwerks, und als solche an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Es gibt mehrere Gründe, welche das einzelne Mitglied zur Niederlegung seines Amtes zwingen; besonders sei hier darauf hingewiesen, daß ein Kammermitglied, dem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird, aus dem Amte scheiden muß. Das Recht der Kammern, ihre Mitgliederzahl durch Zuwahl von geeigneten Personen zu ergänzen, bleibt unberührt.

§§ 3—6.
Gesellenausschuß.

Hinsichtlich des Gesellenausschusses sind größere Änderungen kaum vorgenommen worden. Er wird grundsätzlich nach wie vor von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt. Im übrigen hat der Gesellenausschuß jetzt das Recht, sich bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl zu ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Außerdem hat der Gesellenausschuß neuerdings auch mitzuwirken, falls es sich von seiten der Kammer um eine Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen handelt. (Schluß folgt.)

Unfallverhütungen im Baugewerbe

Von Ratsbaumeister Nitsch-Breslau.

(Fortsetzung.)

* Die Bekämpfung der Unfallgefahren muß auf zwei Arten geschehen, sie sind beide gleich wichtig.

Die erste Art richtet sich an die Sache, es müssen unfallsichere Einrichtungen geschaffen werden, d. h. die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sind einzuhalten, z. B. die vorschriftsmäßige Herstellung der Rüstungen, der unfallsichere Aufbau von Maschinen, die Einrichtung von Schutzvorrichtungen. Die zweite Art richtet sich an die Person. Sie befaßt sich mit der Erziehung der Menschen zur Unfallverhütung und seinem Verhalten gegenüber den Unfallgefahren. Früher pflegte man fast nur die technische Bekämpfung, man hat aber im Laufe der Zeit erkannt, daß die Bekämpfung, die sich an den Menschen richtet, ebenso wichtig, ja noch wichtiger ist, als die sachliche Unfallbekämpfung.

Wieviele Unfälle werden durch menschliches Versagen, durch menschliche Schwäche hervorgerufen, durch Unkenntnis oder Unterschätzung der Gefahr, Unaufmerksamkeit oder Abgestumpftheit, durch Vergeßlichkeit, angegriffenen Gesundheitszustand, seelische Erregungszustände aller Art, Unvollkommenheit des Menschen in seinen Bewegungen und Handlungen. Man muß sich immer vor Augen halten, daß auch die beste technische Einrichtung wertlos ist, wenn sie überhaupt nicht oder vor allen Dingen nicht sachgemäß verwendet wird. Ein jeder muß hier zu seinem Teile mitarbeiten und mit gutem Beispiele, insbesondere den jugendlichen und den ungelernten Arbeitern gegenüber vorangehen. Entscheidend für den Erfolg bei der Bekämpfung der Unfallgefahren ist das Verhalten eines jeden Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, sein gutes oder sein schlechtes Beispiel.

Als Erziehungsmittel kommen in Betracht: Unfallverhütungsbilder, die an gut sichtbaren Punkten der Betriebsstätten aufgehängt und öfters gewechselt werden, Unfallkalender, Vorträge, Unterricht in den Schulen, besonders in den Fachschulen. Am meisten wirkt hier das gute Beispiel.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wird durch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufs-Genossenschaft überwacht. Bei unserer B. G. sind 6 Beamte mit Kraftwagen versehen. Dadurch ist es möglich gegenüber früher viel mehr Baustellen zu besichtigen.

Für Breslau selbst wurde ein besonderer Beamter verpflichtet. Bei der städtischen Baupolizeiverwaltung sind für die Einhaltung der Bauarbeiter-Schutzverordnungen besonders angestellte Bauaufsichtsbeamte — Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen — tätig. In der Stadtverordnetensitzung vom 17. 1. wurde beschlossen die bereits bestehenden Stellen um 2 weitere zu vermehren.

Im Baugewerbe ist die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften besonders schwierig, weil sich die Verhältnisse im Gegensatze zu Fabrikbetrieben täglich, ja fast stündlich ändern, so daß auch die Schutzmaßnahmen ständig Änderungen unterworfen sind. Mit gutem Grunde verlangt der Gesetzgeber die Mitwirkung der Arbeiter selbst bei der Unfallverhütung. Der Bauhandwerker sucht sein Gerüstzeug selbst aus und baut selber sein Gerüst, auf dem er arbeiten soll. Er muß selbst das Werkzeug prüfen, daß er verwendet und er muß mit seinen Mitarbeitern Hand in Hand arbeiten. Viele Unfälle ereignen sich bei Handgriffen einfachster Art durch Absturz und ähnliches. Es ist gut, wenn der Arbeiter seine körperliche Gewandtheit fördert, er soll Sport treiben, turnen und schwimmen. Aber auch hier muß vor Übertreibungen gewarnt werden, besonders sollen sich die Arbeiter vor Waghalsigkeiten hüten. Ich denke hierbei besonders an die Breslauer Gerüstbauer, deren Kletterkunststücke oft den Darbietungen bei Liebich gleichkommen.

Es ist eigentlich selbstverständlich, daß jeder den zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften getroffenen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge leisten muß. Aber wie oft fehlt es an der gegenseitigen Rücksichtnahme und Verständigung der verschiedenen Handwerker, die gleichzeitig auf derselben Arbeitsstelle tätig sind.

Ich erinnere hier an die Entfernungen von Absperrungen und Abdeckungen von Gruben und Schächten, Aufzugsöffnungen und Treppengeländern. Wie oft nehmen Leute einer anderen Berufsgruppe Rüstbretter oder Schutzvorrichtungen dort weg, wo sie ihnen am nächsten sind und verwenden sie für ihre Zwecke, ohne sich darüber Gedanken zu machen, daß durch ihre Handlungsweise ihre Mitarbeiter gefährdet werden.

Auf jeder Baustelle muß Ordnung herrschen; es dürfen nicht alle möglichen Abfälle, Nägel, entbehrliche Baustoffe, Geräte und Werkzeuge herumliegen. Besonders hervorstehende oder krummgeschlagene Nägel wurden schon manchem Arbeiter zum Verhängnis, und garnicht so selten sind Todesfälle durch Blutvergiftung.

Mit der wachsenden Verwendung von Elektrizität haben auch die Unfälle durch elektrischen Strom zugenommen. Ich muß hier gegen einen weit verbreiteten Irrtum Stellung nehmen, daß elektrische Ströme in unseren Lichtleitungen ungefährlich sind. Elektrische Ströme von mehr als 40 Volt Spannung können tödlich wirken, und ich erinnere mich an einen Fall, bei dem ein Tapezierer aus Spielerei die Scheere in eine Steckdose steckte und dabei zu Schaden kam. Grundsätzlich dürfen in der Nähe von ungeschützten, stromführenden blanken Leitungen oder Apparaten Arbeiten erst dann vorgenommen oder Gerüste aufgebaut und Leitern aufgestellt werden, wenn die Leitungen oder Apparate stromlos gemacht worden sind. Verboten ist den Bauhandwerkern das Anbringen und Entfernen von Sicherheitsvorkehrungen an elektrischen Leitungen. Es ist zu beachten, daß dieselbe Stromleitung den einen Menschen nur leicht elektrisiert, den anderen leicht töten kann.

Eine große Anzahl von Unfällen verursacht bei umfangreichen Verwendung von Handwerkzeugen und Geräten das Lösen der Werkzeuge von den Stielen. Gewöhnlich trifft dann bei der „Tücke des Objekts" das losgelöste Werkzeug, Hammer, Axt, Kreuzhacke und dergl. einen in der Nähe tätigen Mitarbeiter und verursacht nicht selbst schwere Verletzungen. Deshalb soll sich jeder Arbeiter sein Werkzeug ansehen, ob es durch Keile und ähnliche Vorrichtungen gut befestigt ist.

(Fortsetzung folgt.)

BRESLAUER GEWERBE VEREIN

* Am Dienstag, dem 26. März 1929, 20 Uhr (8 Uhr abends)

Versammlung mit Damen

im Physikalischen Institut der Universität an der Kreuzkirche 4.

Vortrag

des Herrn Universitätsprofessors Dr. Schaefer über

„Die Grundlagen des künstlichen Fluges"

mit Experimenten.

In der Zeit des immer stärker anwachsenden Flugverkehrs muß das gewählte Thema besonders interessieren.

Der Vorstand
Professor A. Böhm.

Benötigt das selbständige Handwerk einen Landes- und Reichsverband?

† In den letzten Jahren nach dem Kriege bezw. nach Beendigung der Inflation, hat der Gedanke eines festeren Zusammenschlusses im gesamten Handwerk immer neue Erfolge zu verzeichnen gehabt. Der Gedanke des Zusammenschlusses in großen leistungsfähigen Zwangs-Innungen ist aller Orten zur Tat geworden. Leider aber ist grade die weitere Organisation des Handwerks im Landesverbande in den kleineren Orten bis zum heutigen Tage vielfach noch nicht zur Tat geworden. Keinesfalls genügt heute dem Handwerkstande nur der lose Zusammenschluß in einer Innung. Nein, jede Innung muß im Interesse des Ausbaues und Erhaltung des Handwerks es als seine Ehrenpflicht erachten, sich dem zuständigen Landesverbande anzugliedern. Denn eine einzelne kleinere, ja selbst auch noch jede größere Innung ist heute in der Zeit, wo Industrie und Arbeitnehmer sich fester denn je in Kartellen und Gewerkschaften durchorganisiert haben, von vornherein zur Nutzlosigkeit verurteilt. Leider aber kann man auch noch immer bis zur Gegenwart von manchen unserer Handwerkskollegen die Worte vernehmen, was brauche ich die Innung, wir brauchen keinen Landesverband, alle diese Organisationen können uns heute in unserem schweren Existenzkampfe nicht im entferntesten helfen. Diese oder ähnliche Redensarten kann man heute in den Handwerkerversammlungen bei Beratungen über den Beitritt zum Landesverbande von verschiedenen Mitgliedern als Vorstandsmitglied zu hören bekommen. Andere Mitglieder sind wieder der Meinung,

Der Gesellenausschuß im Handwerk

Von Stadtrat Dr. rer. pol. Lehmann-Liegnitz.

† Die Handwerks-Novelle vom 11. Februar 1929[1]), die bereits am 1. April d. Js. in Kraft tritt, bringt auch Änderungen hinsichtlich des Gesellenausschusses bei Innungen und Handwerkskammern. Diese Gesellenausschüsse sind vom Gesetzgeber vorgesehen, um auch denjenigen Personen, die nach beendigter Lehrlingszeit am Handwerksleben Anteil nehmen wollen, Gelegenheit hierzu zu geben.

A. Innungen.

Die Innungen sind gehalten, einen Gesellenausschuß einzurichten, wenn die Innungsmitglieder Gesellen oder Gehilfen (nicht etwa Handlungsgehilfen) beschäftigen. Wahlberechtigt sind alle bei einem Innungsmitgliede beschäftigten wahlberechtigten Gesellen (Gehilfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes[2]) zum Amte eines Schöffen fähig ist. Er muß also Deutscher und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein; auch darf gegen ihn nicht etwa das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet sein, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann bzw. er darf die Befähigung zu einem Schöffenamt nicht etwa durch strafrechtliche Verurteilung verloren haben. Geleitet wird die Wahl von einem Mitgliede des Innungsvorstandes bzw. von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde. Ein Zwang auf die Gesellen zur Vornahme der Wahl ist in der Reichsgewerbeordnung nicht vorgesehen und heutzutage, im Zeitalter des Mitbestimmungsrechts, dürfte hierzu auch keine Notwendigkeit bestehen. Gleichzeitig werden auch die Ersatzmänner gewählt, und wird infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Einrückens dieser Ersatzmänner der Ausschuß nicht vollzählig, so kann er sich für den Rest der Wahlperiode durch ordnungsmäßige Zuwahl ergänzen. Die gewählten Gesellen bleiben nach einem Ministerialerlaß vom 25. Oktober 1904 auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amte und zwar solange, bis die Neuwahlen zustande gekommen sind.

Wahlperiode und Beteiligung des Gesellenausschusses an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung erfolgt durch das Innungsstatut. Vorgeschrieben ist die Beteiligung bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Gründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Zu solchen Einrichtungen gehören z. B. Schiedsgerichte (zu denen übrigens auch die ungelernten Arbeiter wählen), Herbergen, Unterstützungskassen und dergl.

Als Mußinhalt eines jeden Statuts schreibt die Gewerbeordnung vor, daß bei der Beratung und Beschlußfassung

1. des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses und
2. bei der Innungsversammlung sämtliche Mitglieder des Ausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. sind bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, außer der Person des Vorsitzenden die vom Gesellenausschuß gewählten Gesellen in gleicher Zeit zu beteiligen wie die Innungsmitglieder.

Die Zustimmung des Gesellenausschusses ist erforderlich zur Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung, die sich auf die soeben erwähnten Angelegenheiten erstrecken; wird die Zustimmung versagt, so kann sie die Aufsichtsbehörde ergänzen.

Inwieweit der Gesellenausschuß auch an den Angelegenheiten der Innungskassen teilnimmt, richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung[3]).

Hinsichtlich der Zwangsinnungen ist jetzt neu die Bestimmung (§ 100 r Abs. 2) getroffen worden, daß die Mitglieder des Gesellenausschusses mindestens 21 Jahre alt sind und eine Gesellenprüfung abgelegt haben sollen (bisher mußten sie die Befugnis zur Anlernung von Lehrlingen haben).

Wird die Rechtsgültigkeit der Wahl angefochten — was nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig ist —, z. B. mit der Begründung, daß sie gegen Gesetz oder die Wahlvorschriften verstoße, so entscheidet hierüber und endgültig die Aufsichtsbehörde; selbstverständlich wird durch diese Gesetzesbestimmung nicht die allgemeine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde abgeschnitten. Es ist auch Vorsorge getroffen, daß die Gewählten ihr Amt ausüben, denn Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden könnte. Ergeben sich Tatsachen, welche die Wählbarkeit ausschließen, so haben die betr. Mitglieder des Gesellenausschusses aus dem Amte auszuscheiden. Dieses Amt selbst gilt als Ehrenamt und wird infolgedessen unentgeltlich verwaltet, doch kann nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Neu ist auch die Bestimmung, wonach die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für 1 Jahr, behalten, wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind. Früher war diese Frist auf 3 Monate begrenzt, ihre Ausdehnung erfolgte bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrate in der Erwägung, daß es im Interesse der Stetigkeit der Mitarbeit des Gesellenausschusses wünschenswert sei, möglichst selten ein Wechsel in seinem Bestand eintreten zu lassen; es sei auch kein Grund einzusehen, warum ein Geselle, der zunächst für würdig und geeignet angesehen worden sei, die Interessen der Gesellen zu vertreten, diese Eigenschaften verlieren sollte, wenn er 3 Monate lang nicht mehr bei einem Innungsmitgliede beschäftigt sei. Solange er sich im Innungsbezirk aufhalte und am Innungsleben teilnehmen könne, müsse er auch als geeignet angesehen werden, sein Amt im Gesellenausschuß weiter auszuüben.

B. Handwerkskammern.

Auch bei den Handwerkskammern, denen u. a. die Angelegenheit betr. Regelung des Lehrlingswesens und die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen gültigen Vorschriften obliegt, ist ein Gesellenausschuß zu bilden, dessen Mitgliederzahl und Verteilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt wird; den einzelnen Gesellenausschüssen steht ein Recht, für sich besonders ein Mitglied zu wählen, nicht zu. Da nun der Begriff „Handwerker" auf die juristischen Personen ausgedehnt ist, kann durch die oberste Landesbehörde angeordnet werden, daß und in welcher Anzahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103 b der Handwerks-Novelle wahlberechtigten Mitgliedern der nachbezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden; in diesem Falle ist von der Landeszentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln. Gewerbevereine oder sonstige Vereinigungen im Sinne des vorstehenden Satzes sind nur solche, welche die Führung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkskammern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammern ihren Sitz haben. Mitglieder der bezeichneten Gewerbevereine oder sonstiger Vereinigungen, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, gelten nicht als wahlberechtigte Mitglieder. Da der Gesellenausschuß als Organ der Handwerkskammer gilt, ist die Wahlperiode gesetzlich auf 5 Jahre — früher 6 — Jahre festgelegt worden[4]). Mitwirkung des Gesellenausschusses ist hier vorgeschrieben

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und die Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Beachtlich ist hierbei, daß die Reichsgewerbeordnung lediglich eine Mitwirkung, nicht jedoch Zustimmung des Gesellenausschusses vorschreibt; dagegen ist der Gesellenausschuß im Falle der Ziffer 2 berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

Wenn der Gesellenausschuß trotz wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung seiner Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, so kann die Aufsichtsbehörde die Auflösung betreiben und Neuwahlen anordnen; von den bisherigen Mitgliedern kann dann gegen diese Verfügung Beschwerde eingelegt werden.

Bemerkt sei noch, daß irgend welche Vorschriften zum Schutze der Mitglieder des Gesellenausschusses — etwa entsprechend des § 139 der Reichsversicherungsordnung — nicht bestehen, und auch die Handwerks-Novelle hat die Frage unberührt gelassen.

Neu ist die Bestimmung, wonach sich auch der Gesellenausschuß (genau so wie die Handwerkskammer selbst) nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu 1/5 seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen kann. Es war dies ein Wunsch, der bei den Beratungen des Entwurfs im Reichswirtschaftsrate geäußert und dem zugestimmt wurde, zumal das Verhältnis der Zugewählten — 1/5 der Gesellenzahl — angemessen erschien.

[1]) RGBl. I S. 21.
[2]) vom 22. März 1924 — RGBl. I S. 299.
[3]) vom 15. Dezember 1924 — RGBl. I S. 779.
[4]) § 103c der Handwerksnovelle.

Handwerkerschulung in Schlesien

† Durch Erlaß vom 7. XII. 1928 — J.-Nr. IVa 15105 — hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Abteilungen für Innenausbau und für Buchgewerbe der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau als Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen anerkannt. Gleichzeitig ist dadurch den Abteilungen die Berechtigung zur Abhaltung von staatlichen Abschlußprüfungen und zur Erteilung des „Abschlußzeugnisses der Preußischen Kunstgewerbeschulen" verliehen worden.

Zur Erreichung des Lehrzieles, das in diesen Abschlußprüfungen seinen äußeren Ausdruck findet, ist für den Tischler nach vorausgegangener Werkstattpraxis in der Regel ein dreijähriger Besuch der Fachabteilung nötig. Der Gebrauchsgraphiker ist nicht auf die Beherrschung eines einzelnen Handwerks angewiesen, auch er wird sich jedoch zweckmäßig mit den vielseitigen handwerklichen Belangen der graphischen Technik eingehend vertraut zu machen haben. Die Buchgewerbliche Abteilung der hiesigen Handwerker- und Kunstgewerbeschule ist mit Werkstätten vorzüglich ausgestattet und bietet danach nunmehr vollwertige Ausbildungsmöglichkeiten.

Bekanntmachungen

Minister für Handel und Gewerbe

Erl. d. M. f. H. vom 4. Februar 1929 Nr. IV b 179/29. IV a. betr. Abgangszeugnisse der Kartentechnischen Fachschule bei der Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme.

† Auf Grund des § 131 Abs. 2 der G.-O. habe ich den Abgangszeugnissen der Kartentechnischen Fachschule bei der Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme, welche den in Kupferstechen und Lithographie ausgebildeten Schülern erteilt werden, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung im Kupferstecher- und Lithographenhandwerk beigelegt.

F. A.: gez. von Hoffmann.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

† Als Auskunfts- und Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche Fragen steht die Gewerbeförderungsstelle allen Handwerkern im Regierungsbezirk Breslau zur Verfügung. Alle derartigen Anfragen werden völlig kostenlos beantwortet.

Jeder Handwerker hat somit die Möglichkeit, seine Materialien, Fertigungsmethoden, Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersuchen zu lassen.

Die Gewerbeförderungsstelle ist in der Lage, **Verbesserungsvorschläge** zu machen, Werkstattpläne unter Berücksichtigung der günstigsten Anordnung der einzelnen Werkstatteinrichtungen auszuarbeiten und die Frage zu beantworten, ob sich die **Beschaffung von Maschinen als Ersatz** für Handarbeit in einzelnen Fällen lohnt.

Weiterhin stehen umfangreiche Adreßbücher, Bezugsquellennachweise, Auskunftsbücher, technische Abhandlungen usw., zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auch in kaufmännischen Fragen werden über **Buchführung, Kalkulation, Unkostenermittlung** usw. Ratschläge und Auskünfte erteilt.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich mündlich oder schriftlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau 2, Blumenstr. 8, Zimmer 11.

† Wir weisen darauf hin, daß wir eine Abmachung mit Herrn Direktor Heß wegen der Beratung in Versicherungsangelegenheiten unserseits nicht getroffen haben.

Breslau, den 15. März 1929.

Die Handwerkskammer.

Betr.: Lehrlingsstatistik

† Unter Bezugnahme auf das sämtlichen Innungen unseres Bezirks zugegangene Rundschreiben vom 4. d. Mts. — II. 1059/29 — weisen wir darauf hin, daß dieser Bestands-Aufnahme der Zeitraum vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928 zugrunde liegt. Die im Vorjahre gemachten Angaben waren für das Jahr 1927. Die Aufstellung der Lehrlingsstatistik erfolgt nunmehr zu Beginn eines jeden Jahres.

Wir ersuchen die Innungen, die übersandten Fragebogen, für jeden Handwerkszweig besonders, sorgfältig auszufertigen und uns innerhalb der gegebenen Frist zurückzusenden. (Tgb. II. 1059/29.)

Breslau, den 18. März 1929.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. — Dr. Paeschke, Syndikus.

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Verzeichnis der Kurse 1929.

Tages-Kurse mit ganztägigem Unterricht:

Gas- und Wasserinstallateure vom 8. 4. bis 4. 5.
Schlosser . . . . . = 8. 4. = 4. 5.

Abend-Kurse

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:

Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Kurse: Januar/März für Herrenschneider, Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse. Breslau 8. Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

Innungsausschuß zu Breslau

Sprechstunden.

* Rechtsauskünfte an unsere Mitglieder werden von jetzt an bis auf weiteres nur noch durch den mitunterzeichneten Syndikus kostenlos erteilt. In Kürze wird dieser hierin wieder durch einen Anwalt unterstützt werden, dessen Namen wir alsbald bekannt geben werden. Sprechstunden in unserem Büro: Jeden Montag von 4—6 Uhr.

Steuerberatung nach wie vor kostenlos durch unseren Steuerberater und Buchprüfer Herrn Kühne in unserem Büro, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Beratung im Versicherungswesen durch Herrn Direktor Emil Heß, Derfflingerstraße 41 (Tel. 35532), kostenlos täglich von 2—4 Uhr. Der Innungsausschuß hat mit Herrn Heß einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihm die Beratung des Handwerks in allen Versicherungsangelegenheiten übertragen wird. Beratung kostenlos.

*** Die Sprechstunde in Steuerberatung muß am kommenden Montag, den 25. März, ausfallen. Dafür wird unser Steuerberater, Herr Kühne, die Sprechstunde ausnahmsweise in seiner Wohnung, Neue Taschenstr. 25, am Mittwoch, den 27. d. Mts., in der Zeit von 8—9 Uhr abhalten.**

Breslau, im März 1929.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. — W. Baranek, Syndikus.

Tapezierer- und Dekorateur-Zwangs-Innung zu Breslau

* Das Osterquartal findet am Mittwoch, den 10. April cr., nachm. 4 Uhr, im Bürgergarten statt.

Das Einschreiben der Lehrlinge ist am Sonntag, den 7. April cr., vormittags 11 Uhr, im Bürgergarten, Weidenstr. 21, 1. Etage.

Es hat zu erscheinen: Der Lehrling und dessen Vater oder gesetzliche Vertreter, der Lehrherr im Besitz des Befähigungsscheines, Lehrlinge auszubilden, ferner vom Lehrling das Schulzeugnis der 1. Klasse und 5 RM Einschreibegebühr. Es können nur gesunde Knaben ohne jedwede Gebrechen dem Beruf zugeführt werden.

Eingestellte Lehrlinge sind innerhalb 14 Tagen an den Schriftführer, Kollegen Paul Schlolaut, Tannengasse 4/5, zu melden.

Der Vorstand. Otto Ulke, Obermeister.

Schuhmacher-Zwangs-Innung des Kreises Guhrau

† Am 8. April vorm. 11 Uhr, findet in Guhrau im Schützenhaus unsere Quartals-Versammlung statt.

Tagesordnung. Punkt 1: Einziehen der Beiträge. Punkt 2: Verlesen der letzten Niederschrift. Punkt 3: Bericht des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr. Punkt 4: Kassenbericht. Punkt 5: Vortrag vom Landesverbandsvorsitzenden Obermeister Girt-Breslau. Punkt 6: Bericht vom Obermeister-Tag in Breslau. Punkt 7: Verschiedenes.

Der wichtigen Tagesordnung wegen ist jedes Mitglied verpflichtet zu erscheinen, andernfalls der § 22 in Anwendung gebracht wird.

Zur Werbewoche hat der Vorstand beschlossen, sich daran zu beteiligen, und hat jedes Mitglied eine Reichsmark hierzu zu entrichten.

Der Vorstand.

Ausschreibungen

* Der Ausbau der Weidenser von der Posener Eisenbahnbrücke bei Weidenhof bis zur Mündung in die Oder soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wall-Straße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 2 RM bezogen werden.

Mittwoch, den 27. März 1929 um 13½ Uhr örtliche Führung durch die Verwaltung. Treffpunkt: Weidebrücke bei Weidenhof im Zuge der Chaussee Breslau—Obernigk.

Die Angebote sind bis
Donnerstag, den 4. April 1929,
11 Uhr,
an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 19. März 1929.

Die Stadtbaudeputation.

Erleichtern Sie sich die Vorbereitung auf die Prüfung
durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer

Gegen jede Lohnerhöhung

* Die Arbeitstagung des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände hat zu folgender bedeutsamen Entschließung geführt:

„Die Vertreter der in dem Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände vereinten kommunalen Landes- und Provinzialarbeitgeberverbände haben am 12. März aus Anlaß verschiedentlicher Anträge auf Lohnerhöhung Gelegenheit genommen, die lohnpolitische Lage vornehmlich im Hinblick auf die gesamte Wirtschaftslage und die besonderen finanziellen Verhältnisse der deutschen Kommunalverwaltungen zu erörtern. Die Aussprache ergab Übereinstimmung darüber, daß die derzeitige, sich immer bedrohlicher gestaltende Gesamtwirtschaftslage und die noch nicht zu übersehende Auswirkung der dem Reichstag unterbreiteten Deckungsgesetze auf die Gemeindefinanzwirtschaft die Haltung der kommunalen Arbeitgeber gegenüber den Anträgen auf Lohnerhöhung bestimmen muß. Angesichts dieser Umstände und insbesondere auch der Entwickelung der Gemeindearbeiterlöhne gegenüber den Löhnen der vergleichbaren Arbeitsgruppen der Privatwirtschaft, bei der Reichsbahn und bei der Reichspost, sowie in den Reichs- und Staatsbetrieben, kann ein sachlicher Anlaß für Lohnerhöhungen nicht als gegeben erachtet werden.

Tagung des Reichsverbandes Deutscher Installateure

† Wie uns vom Reichsverband deutscher Elektro-Installateur-Gewerbes e. V. (VEF), Frankfurt am Main, Scheffelstr. 1 II, (bekannt unter der Abkürzung „VEF") mitgeteilt wird, beabsichtigt der Verband, seine diesjährige Verbandstagung in Koblenz abzuhalten. Die Tagung wird sich vom 2.—5. 6. 29 erstrecken und wird neben der üblichen Vorstandssitzung und der Vertreterversammlung, dem Gesamtparlament des VEF-Verbandes, interessante Vorträge von Mitgliedern enthalten. Außerdem wird eine Schwachstromtagung unter Leitung des Herrn Louis Saemann-Bremen abgehalten, zu gleicher Zeit findet eine technische Aussprache derjenigen Elektro-Installateure statt, die im VDE. vertreten sind. Die Tagung schließt mit einem Rheinausflug.

Die Reichsbehörden verlangen das Dinformat

† Das Reichswirtschaftsministerium gibt folgendes bekannt:

Für Eingaben, Gesuche und Petitionen an Behörden und Parlamente sowie für den Schriftverkehr mit Behörden werden von Firmen, Körperschaften und Privatpersonen immer noch verschiedene Papierformate verwandt, besonders das sogenannte Reichsformat, das auch als Folio bezeichnet wird, und das Quartformat, das in der Geschäftswelt immer noch nicht verschwinden will. Seit mehreren Jahren haben die deutschen Behörden für Briefbogen und Briefhüllen einheitlich das Dinformat vorgeschrieben, das auch in weiten Kreisen der Wirtschaft seit Jahren benutzt wird. Die Vielheit der bisherigen Formate erschwert und verzögert den Geschäftsbetrieb der Behörden. Es wird daher jedermann im eigenen Interesse empfohlen, für Schreiben aller Art an Behörden nur noch das Dinformat A 4 zu verwenden. Der Einheitsbriefbogen im Dinformat A 4 hat die Abmessung 210 zu 297 mm, die Einheitsbriefhülle hat die Abmessung 114 zu 162 mm.

wenn man als Mitglied der Innung pro Kopf und Jahr 1 bis 2 Reichsmark an den Landesverband zu zahlen hat, man mindestens dann den 100 fachen Jahresbeitrag im Monat vom Verbande durch Belebung des Geschäftes in Mark und Pfennige umgerechnet bekommt. Diese oder ähnliche Utopien, sowie sonstige geringfügige Anlässe werden dazu benutzt, um gegen die Spitzenorganisationen loszuschimpfen. Und oftmals kann man es erleben, daß dieser Eigennutz und fehlender guter Wille einiger Mitglieder dazu führt, daß an einen Beitritt zum übergeordneten Verbande nicht zu denken ist. Absichtlich tragen diese Mitglieder eine große innere Zwistigkeit bei Beratung dieser Fragen in die Handwerkerversammlungen. Ganz logisch ist es, daß auch unsere Spitzenorganisationen bei Festsetzung ihrer Beschlüsse nicht jedem einzelnen Mitgliede wunschgerecht werden können. Ja oftmals sogar kann es vorkommen, daß dieser oder jener Beschluß sich zum Nachteil eines Berufsangehörigen auswirkt. Hierbei dürfen wir keinen Falls vergessen, daß die Spitzenorganisationen das Allgemeinwohl des gesamten Berufsstandes zu vertreten haben. Auch die Wünsche einzelner Innungen und Ortsgruppen lassen sich nicht immer in die Tat umsetzen. Manche Mitglieder vergessen überdies ganz, daß manche ihrer Forderungen der heutigen Gesetzgebung zuwiderlaufen. Forderungen, welche niemals in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, weil die Spitzenorganisationen es nie fertig bringen würden, bei einflußreichen starken Parteien mit solchen Forderungen die geringste Unterstützung zu finden, müssen logischer Weise von vornherein den Ortsgruppen als unberechtigt und undurchführbar zurückgesandt werden. Fast keiner aber ist heute so stark um ohne eine starke Hilfe unserer Organisationen auszukommen. Vollkommen widerlich und abgeschmackt ist die Denk- und Handlungsweise jener Außenseiter, die aller positiven Arbeit ablehnend beiseite stehen. Sie, die nur zusehen wie andere für sie die Kastanien aus dem Feuer holen. Sie, die sich höchstens so weit versteigen, am grünen Tisch ein großes Wort zu reden, wie es gemacht werden müßte, damit ein Erfolg von vornherein als gesichert erschien. Es sind dieselben, aber die, wenn bei einer Vorstandswahl sie mit herangezogen werden sollen zur positiven Mitarbeit unter oftmals lächerlichen Ausflüchten die Übernahme eines Amtes ablehnen. Kaum ist die Novelle zur Gewerbeordnung angenommen, schon wird wieder von einem Versagen der Spitzenorganisationen am grünen Tisch gepredigt, ganz dabei vergessend, daß auch unserer Spitzenorganisation der angenommene Entwurf den geforderten Ansprüchen nicht genügt hat, daß aber bei der heutigen Zusammensetzung des Parlamentes schon viel genug durch die Anerkennung der Handwerkernovelle erreicht worden ist. Gänzlich vergessen wird auch das tatkräftige und verständnisvolle Mitarbeiten der angegliederten Mitgliedskörperschaften, daß ja gerade ein Haupterfordernis jeder ersprießlicher Tätigkeit eines Landes- oder Reichsverbandes ist. Die einzelnen Mitgliedskörperschaften müssen voll und ganz bei der Sache sein, und darüber nachdenken wie sie dem Verbande mit genügenden begründeten Unterlagen dienen können. Denn die Geschäftsführung kann dann nur eintreten, wenn sie unter Beibringung von begründeten Unterlagen vor irgend einer Sache eingehend und sachlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

Zum Anderen liegt auch in der Tätigkeit mancher Vorstände ein großer Teil an Schuld, das unsere Spitzenorganisationen bei Beratung von großen Tagesfragen gegenüber den anderen Berufsständen nicht mit genügendem Zahlenmaterial dienen können. Erinnere hier nur an die Rundschreiben und statistischen Anforderungen der Handwerkskammern und Landesverbände. Wie mangelhaft, ja oftmals garnicht oder nach ostmaligen energischen Schreiben sind manche Vorstände erst geneigt, mit einigem spärlichen Material zu dienen. Das dieses Zahlenmaterial aber gebraucht und nicht eine unnötige bürokratische Arbeit unserer Verbände ist, beweisen die Worte eines Gegners des selbständigen Handwerkers. Ist es nicht beschämend für unsere Handwerksvertreter im Reichstage am 4. Februar dieses Jahres gewesen, als der sozialdemokratische Abgeordnete Schmidt-Berlin bei Beratung des Gesetzentwurfes über die Handwerkernovelle nachfolgende, dem amtlichen Bericht der Reichstagsdrucksachen entnommene Ausführung gemacht hat: „Was wir aber als Grundlage für eine objektive Beurteilung des Innungswesens in der Handwerkerorganisation vermissen, das ist das Fehlen jeglicher statistischer Unterlagen. Das Statistische Jahrbuch des deutschen Reiches bietet uns die Unterlagen für die Tätigkeit und den Arbeitsbereich der Gewerkschaften, der Genossenschaften, der Unternehmerverbände; über die Innungen dagegen enthält es nichts weiter als Angaben über die Zahl der Innungen und deren Mitglieder. Über das Geschäftsgebahren der Innungen fehlt jede Angabe. Wenn die Reichsregierung sich mit umfassenden Reformabsichten trägt, wenn wir imstande sein sollen die Wirkung der Gesetzgebung zu beurteilen, so ist dazu unerläßliche Voraussetzung das Vorhandensein genauer und eingehender statistischer Unterlagen, auch solcher über das Geschäftsgebahren der Innungen. Ich möchte an das Wirtschaftsministerium die dringende Bitte richten, darauf hinzuwirken, daß vom Statistischem Reichsamt weitere statistische Ermittlungen über die Tätigkeit der Innugen und Handwerkerorganisationen angestellt werden. Wir stellen damit keine große Anforderung, denn diese Zahlen lassen sich meiner Ansicht nach leicht ermitteln, und wir haben dann eine Gesamtübersicht über die wirkliche Tätigkeit der Innungen und Handwerkerorganisationen.

Dies sind die Worte, die der sozialdemokratische Abgeordnete im Reichstage gesprochen hat, geben die uns nichts zu denken? Auch von unsern Gegnern können und müssen wir lernen. Es wird gewiß für manche unsere Innungen beschämend sein, wenn sie nicht einmal bis zur Gegenwart die wenigen statistischen Fragen unserer übergeordneten Berufsvertretungen nur mangelhaft beantwortet haben. Möge auch hier endlich im Handwerk Wandel geschaffen werden. Es erscheint ja selbst einem manchmal ganz eigenartig, warum und weshalb über diese oder jene Angelegenheit der Vergangenheit nochmals eingehend berichtet werden soll. Wir haben aber nun ersehen, daß diese Arbeiten dringend nötig sind, damit unser Berufsstand als gleichberechtigter Wirtschaftskörper anerkannt wird. Wenn alle Mitgliedskörperschaften unserer Verbände voll und ganz ihre Pflichten erfüllen, dann wird es auch in Zukunft möglich sein, daß unsere Berufsvertretungen, daß unsere Landes- und Reichsverbände ersprießliche Arbeiten zum Segen des gesamten Hauptvorstandes leisten können, und sie der Faktor geworden sind ohne den keine Innung, keine Handwerkerorganisation in der Zukunft auskommen wird, oder aber die von ihr geleistete Arbeiten nur zur Nutzlosigkeit des Berufsangehörigen gereichen wird. R. H.

Schatten der Not

treffen Sie nicht, wenn Sie vorsorglich Ihre Spareinlagen zu uns bringen

Sie erhalten höhere Zinsen. Annahme von jedermann.
Ihr Geld dient dem einheimischen Mittelstand.
Kreditgewährung an die Mitglieder.

Breslauer Bankverein

Blumenstraße 8 Gegründet 1896

Betriebsmittel: 4250000 Reichsmark

Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" E. G. m. b. H.

Geschäftsbericht über das Jahr 1928

† Die Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" E. G. m. b. H. ist im Jahre 1921 gegründet worden. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist von Anbeginn an die Herausgabe einer Zeitschrift für das schlesische Handwerk und Gewerbe. Die Genossenschaft hat sich dieser Aufgabe auch im Geschäftsjahr 1928 mit voller Hingabe unterzogen. Es bestehen noch ähnliche Zeitschriften für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Provinz Oberschlesien. Versuche, diese Zeitschriften uns anzugliedern, sind an dem Widerstreben der Handwerkskammern Liegnitz und Oppeln gescheitert.

Die Zahl der Genossen betrug am Beginn des Jahres 21 mit der gleichen Anzahl von Geschäftsanteilen. Es sind zwei Mitglieder und zwar die Herren Wilhelm Beck und Heinrich Becker im Laufe des Jahres verstorben. An ihre Stelle werden die Herren Oskar Teichmann und Carl Betschelt treten.

Der Vorstand ist derselbe geblieben. Es sind die Herren Max Streit, Dr. Walter Paeschke und Walter Baranek. Den Vorsitz im Aufsichtsrate führte Herr Adolf Brettschneider, Präsident der Handwerkskammer Breslau.

Die Zeitung wird auf Grund des mit der Handwerkskammer zu Breslau abgeschlossenen Ver-

Wir helfen Ihren Füßen

durch fußgerecht passende Schuhe
durch gut sitzendes Maßschuhwerk
durch individuell angepaßte Einlagen

Schuhmachermeister

Lassen Sie sich unverbindlich fachmännisch beraten!

Spezialhaus für naturgemäße Schuhwaren

trages an sämtliche selbständige Handwerker des Kammerbezirkes geliefert, weiterhin an die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, die amtlichen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern) und an eine Anzahl von führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens. Dazu treten noch zahlende Abonnenten.

Die Zahl der belieferten Handwerker betrug am 1. Januar 1928 34660. Die Auflage stieg im Laufe des Jahres auf 35750 Exemplare.

Der Druck der Zeitung erfolgte unter den bisherigen Bedingungen des mit der Firma Graß Barth & Comp. abgeschlossenen Druckvertrages.

Der mit der Handwerkskammer abgeschlossene Vertrag, welcher der Grundpfeiler für das Bestehen und die Erhaltung der Zeitung darstellt, da ohne diesen Vertrag das Blatt in diesem Umfange und mit einem derartigen Inhalt nicht bestehen kann, hat sich weiterhin gut bewährt. Es war sogar möglich, wiederum der Handwerkskammer einen Teil des vertragsmäßig der Genossenschaft für die Belieferung zu zahlenden Geldes zurückzuvergüten.

Der Inhalt der Zeitung hat allseitig, nicht allein in dem engeren Leserkreis, lebhafte Anerkennung gefunden. Die Schriftleitung, welche in den Händen der Herren Dr. Paeschke und Baranek lag, hat sicht weiterhin bemüht, ihn dadurch möglichst reichhaltig und vielseitig zu gestalten, daß sie aus ganz Deutschland Mitarbeiter herangezogen hat. Mit Freude können wir auch feststellen, daß, wenn auch zögernd, sich unter Anderen auch Handwerker in den Dienst der Sache gestellt und Artikel geschrieben haben.

Wir blicken mit Befriedigung auf das Geschäftsjahr 1928, da auch die finanzielle Grundlage, über die besonders berichtet wird, infolge des starken Rückhaltes durch die Zuschüsse der Handwerkskammer eine völlig gefestigt gewesen ist.

Dr. Paeschke.

Ein neuer Notschrei aus einer Grenzstadt

† Am 25. Februar 1929 versammelten sich die Vertreter von Handwerk, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft aus der Grenzstadt Trachenberg und Umgebung und richteten an Regierung und Parlament einen Notschrei um beschleunigte Hilfe in einer Entschließung, die wir hiermit zur Kenntnis bringen.

Es ist tief bedauerlich und zugleich befremdend, daß die Finanzverwaltung die Not des Grenzkreises nicht anerkennt. Wir, die wir unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen (im Jahre 1927 waren von 1839 Gewerbebetrieben des Kreises Militsch-Trachenberg 1093 Betriebe gewerbesteuerfrei, daß heißt 60 % aller gewerblichen Betriebe hatten ein Einkommen unter 1500 RM), die Grenzwacht halten, werden in der Bewertung der Grundstücke, als in einer Normallage betrachtet. Der Grenzabschlag ist von 15 Kilomter auf 10 Kilometer zurückverlegt.

Mit Staunen mußten wir feststellen, daß die Grundstücke, insbesonders die gewerblichen genutzten Gebäudeteile, in den neuen Einheitswertbescheiden viel höher bewertet wurden, obgleich die wirtschaftliche Lage sich bedeutend verschlechtert hat.

Wir fordern daher: Wiedereinführung des Grenzabschlages bis 15 Kilometer, niedrigere Bewertung der Grundstücke, insbesonders der gewerblich genutzten Gebäudeanteile.

Die Absicht der Einbehaltung eines Teiles (120 Millionen) des Reichseinkommensteuer-Aufkommens bedeutet außerordentliche Gefahr in steuerlicher Hinsicht. Die Gemeinden werden dadurch gezwungen, den Ausfall durch Erhöhung der Realsteuern wieder auszugleichen.

Wir verlangen endlich einmal wirksam Schutz gegen das Überhandnehmen der Regiebetriebe von Reich, Ländern und Kommunen, Schutz auch gegen Konzerne und Trusts. Verwahrung wird eingelegt gegen die staatliche und kommunale Förderung der Warenhäuser und Consumvereine. Der Mißbrauch der durch sogenannte gemeinnützige Unternehmungen getrieben wird, muß staatlicherseits unterbunden werden. Bei aller Anerkennung der steuerlichen Erfordernisse verwahren sich die obengenannten Brufsstände dagegen, daß trotz der für die deutsche Wirtschaft untragbaren Reparationslasten die öffentlichen Ausgaben durch Erweiterung öffentlicher Aufgaben ins Ungemessene gesteigert werden. Es muß verlangt werden, daß die Verwaltungsausgaben konform gehen mit der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Defizite im Haushalt des Reiches, der Länder und Kommunen müssen unbedingt durch rücksichtslose Abstriche vermieden werden. Dazu muß treten neben einer Vereinfachung des jetzigen Steuersystems die Verbilligung der Finanzverwaltung und eine Verminderung der Realsteuerbelastung. Die Gewerbesteuer in ihrer jetzigen Form bedarf dringend der Umänderung in eine Berufssteuer, und die Bevorzugung der Betriebe der öffentlichen Hand sowie der Konsumvereine in steuerlicher Beziehung muß aufhören.

Dem Wohnungsbau ist das gesamte Aufkommen aus der Hauszinssteuer zuzuführen. Neben diesen Maßnahmen ist unbedingt erforderlich, daß in der Frage der sozialen Gesetzgebung mit den Auswüchsen derselben endlich einmal Schluß gemacht wird, zumal die jetzige Belastung der mittelständischen Betriebe durch die augenblickliche Form der Sozialversicherungen einerseits weit über das vernünftige Maß eines Schutzes des Arbeitnehmers hinausgeht, andererseits jetzt schon als untragbar bezeichnet werden muß. Diese muß vielmehr der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft angepaßt und daher eher reduziert als noch erweitert werden.

Ferner müssen gesetzliche Maßnahmen gegen die weiter um sich greifende Schwarzarbeit getroffen werden. Das Arbeitsschutzgesetz, das hierfür Raum bietet, bedarf noch wesentlicher Abänderungen im Sinne einer Anpassung an die Verhältnisse in Handwerk und Gewerbe. In diesem Gesetz, sowie in der übrigen Gesetzgebung und Verwaltung muß in Zukunft die Meisterlehre im Handwerk als das betrachtet werden, was sie ist, nämlich als Lehr- und Erziehungsverhältnis. Den berufsständischen Selbstverwaltungen ist weitgehendste Anerkennung und Mitwirkung bei der Erfüllung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten. Alle Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, Handwerk und Mittelstand zu verelenden und zu proletarisieren, müssen unbedingt von Regierung und Parlament im Interesse des deutschen Vaterlandes rücksichtslos bekämpft und unterdrückt werden.

Einheitsbewertung des Grundvermögens für 1928/1929

An die Mitgliedskörperschaften im Reichsverband des deutschen Handwerks.

† Nachstehend bringen wir unseren Lesern den Wortlaut der Eingabe zur Kenntnis, welche die Spitzenverbände der Wirtschaft gemeinsam an die Mitglieder des Steuerausschusses des Reichstages gerichtet haben: Berlin, den 21 Februar 1929.

An die Herren Mitglieder des Steuerausschusses des Reichstages.

Einheitsbewertung des Grundvermögens für 1928 und 1929.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Wir gestatten uns, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Fragen zu lenken:

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Feststellung der Einheitswerte für das Grundvermögen (auf Grund der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung 1928 vom 9. 6. 1928 und der hierzu von den Präsidenten der einzelnen Landesfinanzämter erlassenen Vorschriften) zu lebhaften Beschwerden der Steuerpflichtigen geführt.

Die auf Grund dieser Bestimmungen angenommenen Einheitswerte übersteigen in zahlreichen Fällen den gemeinen Wert der Grundstücke um ein Beträchtliches, ohne daß für diejenigen Grundstücke, die der Zwangswirtschaft unterliegen, eine Möglichkeit besteht, auf den gemeinen Wert zurückzugreifen. Diese zu hohe Bewertung der Grundstücke bedeutet nicht nur eine unbillige Steuerbelastung, sondern ist auch geeignet (worauf die Industrie- und Handelskammer Berlin in einer Eingabe besonders hingewiesen hat), bei einer vermögensstatistischen Auswertung gerade gegenwärtig äußerst unerwünschte Anschauungen herbeizuführen.

Im Reichstag liegen in dieser Angelegenheit bereits die Anträge Nr. 732 (Deutsche Demokratische Partei), Nr. 743 (Wirtschaftspartei) und Nr. 810 (Deutschnationale Volkspartei) vor, die eine Berücksichtigung des Ertragswertes anstreben.

Diese Anträge, deren Tendenz zweifellos lebhaft zu begrüßen ist, dürften allerdings in ihrer Auswirkung nicht ganz eindeutig sein. Wir gestatten uns, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 36 der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung 1928 vom 9. 6. 1928 die Hauszinssteuer ebenso wie sonstige Steuerlasten des Grundstückes nur mit 60 % ihres Betrages anzusetzen ist. Auch ein auf diese Weise ermittelter Ertragswert ist selbstverständlich nicht geeignet, den Steuerpflichtigen zu helfen.

Ganz abgesehen von den sich bei der Vermögenssteuerveranlagung für 1928 ergebenden schweren Schäden, tritt das gleiche Problem, sogar unter erschwerten Umständen, für 1929 auf.

Für 1929 wird nämlich höchstwahrscheinlich eine erneute Einheitswertfeststellung nicht erfolgen. Es würde daher, wenn keine neue Regelung erfolgt, bei den für 1928 festgesetzten Einheitswerten verbleiben.

Sollten die gesetzgebenden Körperschaften den in § 9 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans enthaltenen Vorschlag der Reichsregierung zustimmen, eine einmalige außerordentliche Erhöhung der Vermögenssteuer um 20 % vorzunehmen, so würde auch dieser Zuschlag sich nach den Einheitswerten für 1928 errechnen. Der gleiche Einheitswert liegt auch der Aufbringungsbelastung zugrunde, sowie auch einer Reihe sonstiger Steuern und Abgaben.

Die unterzeichneten Spitzenverbände richten daher an Sie, sehr verehrter Herr Abgeordneter, die Bitte, dieser Frage insbesondere auch für das Jahr 1929 Ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen, wozu bei Behandlung der Anträge Nr. 732, Nr. 743 und Nr. 810 Gelegenheit gegeben sein dürfte.

Wir gestatten uns, abgesehen von den vorliegenden oben genannten Anträgen, die sich auf das Jahr 1928 beziehen, für 1929 folgende Abänderung der oben aufgeführten geltenden Bestimmungen anzuregen:

Unter Abänderung der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung 1928 vom 9. 6. 1928 sind die Finanzämter anzuweisen, bei der Feststellung der Einheitswerte für bebaute zwangsbewirtschaftete Grundstücke für 1929 den Nachweis der Steuerpflichtigen zuzulassen, daß der auf Grund der Verordnung vom 9. 6. 1928 vorgesehene Einheitswert nicht mit dem Ertragswert oder gemeinen Wert des Grundstückes übereinstimmt.

Bei der Ermittelung des Ertragswertes ist § 36 der Verordnung vom 9. 6. 1928 zu streichen, d. h. insbesondere die Grund- und Hauszinssteuer mit ihrem vollen Wert einzusetzen.

Ungerechtigkeiten im Steuerrecht

† Nicht nur bei der Schaffung der Steuergesetzgebung des neuen Reiches, sondern auch in den folgenden Jahren war fortgesetzt zu beobachten, daß die Belastung der großen und mittleren Steuerzahler immer mehr vergrößert oder wenigstens nicht gemildert wurde, diejenige der Arbeitnehmer dagegen fortgesetzt Senkungen erfuhr. In welchem Umfange dies geschehen ist, zeigt die Aufstellung eines großen rheinischen Industrieunternehmens mit rund 25 000 Arbeitnehmern und verhältnismäßig hohem Lohnniveau infolge überwiegender Beschäftigung von Facharbeitern. Danach hat sich dort ergeben, daß der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Durchschnitt der gesamten Belegschaft betragen hat:

im Jahre	1920	7,78	v. H.	der	Lohnsumme
= =	1921	7,00	=	=	=
= =	1922	7,49	=	=	=
= =	1923	4,85	=	=	=
= =	1924	4,57	=	=	=
= =	1925	4,21	=	=	=
= =	1926	2,65	=	=	=
= =	1927	3,38	=	=	=
im 1. Halbj.	1928	3,10	=	=	=

Vom 1. Oktober 1928 an wird der Steuerabzug unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt eingetretenen weiteren Steuerermäßigung schätzungsweise nur noch 2,75 v. H. der Lohnsumme betragen.

Während danach also die Arbeitnehmer im Laufe der letzten acht Jahre eine erhebliche Steuerermäßigung erfahren haben, sind dem gewerblichen Mittelstand, der nicht minder unter dem hohen Steuerdruck leidet, kaum jemals auf dem Wege der Gesetzgebung dauernde Erleichterungen gewährt worden. Auch die bis jetzt bekannt gewordenen Pläne der Reichsregierung zur Deckung des Defizits in ihrem Haushaltsplan sehen nicht etwa eine Rücknahme der den Arbeitnehmern gewährten Lohnsteuervergünstigungen, sondern eine Mehrbelastung des Erbes und des Vermögens vor, zeigen also eine ausgesprochen mittelstandsfeindliche Einstellung, wie sie seit langem in der Steuergesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist. Sämtliche in diesem Sinne auszulegende Bestimmungen können hier natürlich nicht Platz finden, aber einige besonders deutliche Beweise dafür mögen hier unterbreitet werden.

Eine in den wichtigsten Steuergesetzen vorgesehene Vorschrift, nämlich die, daß die Steuer im voraus zu zahlen ist, ist zwar an sich nicht mittelstandsfeindlich, wirkt sich aber dadurch so aus, daß dieses Zahlungssystem in vielen Fällen zu Überzahlungen führt. Da sie auch trotz der im Gesetz dagegen eingefügten Sicherungen technisch nicht ausgeschlossen werden können, so sieht dieses Erstattungen der überzahlten Beträge vor. Die Vorschriften darüber vermögen aber nicht, die Schäden auszugleichen, die den Betrieben durch diese, wenn auch nur vorübergehenden Mehrzahlungen entstehen. Abgesehen davon, daß diese nicht nur bei der heutigen Geldknappheit, sondern auch bei der unbefriedigenden Konjunktur schwer aufzubringen sind, verursachen sie den zahlreichen Unternehmern, die auf Bankkredit angewiesen sind, auch noch bare Auslagen. Während nämlich für Leihgeld durchschnittlich 12 bis 15 v. H. Zinsen verlangt werden, vergütet die Steuerbehörde für überhobene Steuern nur 5 v. H. Zinsen und auch dies nur bei Beträgen über 100 *M*. Überdies werden infolge Überlastung der Steuerbehörden Erstattungsanträge meist erst nach vielen Monaten erledigt.

Im Einkommensteuergesetz sind hauptsächlich die Vorschriften über die Verbrauchsbesteuerung und die Kapitalertragssteuer zu nennen. Die erstere, gegen die bei den Steuerpflichtigen, die sich der Feststellung ihres Einkommens zu entziehen wissen, nichts einzuwenden ist, ist nach ihrer Fassung und Auslegung eine ausgesprochene Benachteiligung des Mittelstandes. Sie wird nämlich in vielen Fällen dazu ausgenutzt, um Unternehmer, die mit Verlust abgeschlossen haben und daher an sich einkommensteuerfrei wären, trotzdem dieser Steuer zu unterwerfen. Dadurch weden Betrieben, die ihre flüssigen Mittel besonders dringend brauchen, diese im ungeeignetsten Augenblick geschmälert, und zwar, wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt, in durchaus mittelstandsfeindlicher Absicht. Es heißt dort nämlich: „So lange die große Masse der Steuerpflichtigen, insbesondere die Lohnsteuerpflichtigen, auch bei geringem Einkommen zu erheblichen Steuerleistungen herangezogen wird, kann an der Besteuerung nach dem Verbrauch nicht vorübergegangen werden. Dies gilt vor allem für die Personen, die einen wirklich großen Verbrauch haben und diesen, wenn sie ihn aus tatsächlichem Einkommen nicht entnehmen, nur aus der Vermögenssubstanz bestreiten können." Was ist Vermögen aber anders als erspartes und bei seinem Bezug versteuertes Einkommen? Die Verbrauchsbesteuerung ist also nichts anderes als eine dem Sinne des Einkommensteuergesetzes widersprechende Doppelbesteuerung, die höchstens bei Leuten angebracht ist, die über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Angaben machen, die mit ihrem Verbrauch nicht in Einklang zu bringen sind. Die Gesetzgeber haben bei der Schaffung der Verbrauchsbesteuerung ganz außer Acht gelassen, daß auch der aus dem Vermögen lebende gewissenhafte Steuerpflichtige durch Vermögens- und andere Abgaben mittelbar und unmittelbar so viel zur Aufbringung der öffentlichen Ausgaben beiträgt, daß sich seine Besteuerung nach dem Verbrauch nicht einmal mit Rücksicht auf den Mann der Straße, wie sie in der Begründung des Gesetzes zum Ausdruck kommt, rechtfertigen läßt.

Eine weitere Mittelstandsfeindlichkeit des Einkommensteuergesetzes liegt in dessen Vorschriften über die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrag. Sie besagen nämlich, daß den Steuerpflichtigen, die ein dem Kapitalertragsabzug unterliegendes steuerbares Zinseinkommen von über 1300 *M* beziehen, nur die vierteljährlich 5 *M* übersteigenden Beträge erstattet, also 20 *M* im Jahre einbehalten werden. Danach können aber Kleinrentner, die an sich steuerfrei wären, mit 20 *M* im Jahre belastet werden, nur weil ihr Einkommen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt. Abgesehen davon, daß dies eine große Ungerechtigkeit darstellt, liegt darin eine große Härte für den Betroffenen.

Fast noch ärger als das Einkommensteuergesetz wirkt sich das Vermögenssteuergesetz aus, und zwar dadurch, daß es das Verhältnis zwischen Vermögen und Einkommen viel zu wenig berücksichtigt. Dadurch führt es nämlich bei ertraglosem Besitz, wie z. B. wertvollen Baustellen, gewinnlosen Geschäftsanteilen und dergleichen in Händen von Mittelständlern mit geringem Einkommen zu allmählicher Enteignung. Nehmen wir z. B. an, daß eine Witwe mit geringem Zinseinkommen den von ihrem Ehemann ererbten, vorläufig ertraglosen Grundbesitz ihren Kindern erhalten will, dann kann sie dies nur tun, indem sie diesen und sich vielleicht auf Kosten der Gesundheit Entbehrungen auferlegt oder den Besitz nach und nach der Steuerverwaltung übereignet. Da das Vermögenssteuergesetz nämlich keinen Härteparagraphen enthält, so kann hier eine Steuererleichterung nur mit dem § 108 der Reichsabgabenordnung begründet werden, der den Reichsfinanzminister ermächtigt, Steuererleichterungen zum Ausgleich von Härten zu gewähren. Sie geschehen bei solchen Anträgen, wie sie hier zur Erörterung stehen, aber im Hinblick auf den vorhandenen Vermögenswert im allgemeinen nur in der Art, daß Stundung unter irgend einer Sicherheitshergabe, wie z. B. unter Eintragung einer Sicherheitshypothek auf das Grundstück, vorgenommen wird. Zieht sich dessen Verwertung nun sehr lange hin, dann ist es möglich, daß der ganze Verkaufserlös oder dessen Hauptteil der Steuerbehörde zufällt und die Besitzer leer ausgehen.

Ähnliche Verhältnisse liegen bei der sogenannten Miet- oder Hauszinssteuer vor, was darauf zurückzuführen ist, daß als Grundlage dafür eine vor nunmehr über viezehn Jahren als richtig anzusehende Summe als sogenannte Friedensmiete maßgebend ist. Daß mit dieser Vorschrift viele besonders den Mittelstand treffende Härten verbunden sein müssen, ergibt sich zwangsläufig aus den starken, seitdem eingetretenen Wandlungen unserer Wirtschaft. Man denke nur, was für den Hausbesitz vieler Städte und dessen Verwertung der Verlust der Garnison zu bedeuten hat. Ferner sei an die mit der Sportbewegung verbundenen Änderungen in den Gewohnheiten unseres Volkes erinnert, die das Gastwirts- und Saalinhabergewerbe besonders schwer getroffen haben. Welche Härten mit einer so stark überholten Besteuerungsgrundlage verbunden sein können, sei an einem Beispiel aus der Praxis dargetan (in jeder anderen Branche sind gleiche Beispiele heranzuziehen). Der Pächter eines Gasthofes hatte von dem Verpächter für den mehrjährigen Rest seines langjährigen Pachtvertrages wegen der geringeren Ausnutzungsmöglichkeit seiner Gewerberäume infolge der veränderten Lage des Gewerbes eine Pachtermäßigung von 7000 *M* erlangt, was den Verpächter veranlaßte, eine entsprechende Herabsetzung seiner Mietzinssteuer zu beantragen. Das Gesuch wurde von sämtlichen Instanzen abgelehnt, weil die finanzielle Lage des Antragstellers eine Steuerermäßigung nicht rechtfertige. Der Buchstabe des Gesetzes hat hier also nicht nur dahin geführt, daß eine Steuer in unberechtigter Höhe erhoben, sondern daß auch dem Pächter wie dem Verpächter die Verlängerung des Vertrages nach dessen Ablauf und damit die Aufrechterhaltung ihrer Existenz erschwert werden. Darin liegt insofern eine Mittelstandsfeindlichkeit, als dieser Fall nicht vereinzelt, sondern, wenn auch in anderer Form, recht oft vorgekommen ist, wie wohl jeder Steuerberater bestätigen kann.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, das Steuerrecht von jeder Härte für den Mittelstand freizuhalten, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß so handgreifliche Benachteiligungen für ihn, wie sie hier geschildert und auch noch in anderen Steuergesetzen, und zwar nicht nur des Reiches, sondern auch der Länder und Gemeinden, nachzuweisen sind, beseitigt oder wenigstens gemildert werden können. Dies herbeizuführen, ist allerdings weniger Zweck dieser Ausführungen, als vielmehr die Absicht, jeden Gewerbetreibenden zu veranlassen, seine politische Partei auf diese Übelstände hinzuweisen, da hier tatsächlich vieles versäumt worden ist.

Zur Umgestaltung des Reichswirtschaftsrats

† Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags beschäftigt sich zurzeit mit den Vorlagen über die Umwandlung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zum endgültigen Reichswirtschaftsrat. Es handelt sich hierbei um den Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirt-

Schall & Co., Breslau 6, Lorenzgasse 19
1 Minute vom Königsplatz — Fernsprecher 250 85, 275 73
Oppeln, Sternstraße 19, Fernruf 986 — **Liegnitz**, Gabelsberger-Straße 9, Fernruf 33 89
Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen
Von allen drei Plätzen sofort lieferbar:
Belegte Spiegel aller Größen und Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände. Neuversilberungen

schaftsrat und um den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat.

Die Stellung des Reichswirtschaftsrats wird in dem ersteren Entwurf wie folgt umschrieben: Der Reichwirtschaftsrat begutachtet wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe, regt wirtschaftspolitische und sozialpolitische Maßnahmen an und nimmt auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung wirtschaftliche und soziale Erhebungen vor. Der Reichswirtschaftsrat wirkt insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen zur weiteren Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung mit. Somit hat der Reichswirtschaftsrat vor allen Dingen das Recht der Begutachtung, wonach wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung ihm zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen. Daneben erhält er aber auch das volle Initiativrecht und kann wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzesvorlagen beantragen und entsprechende Maßnahmen anregen. Die Reichsregierung hat solche Vorlagen beim Reichstag einzubringen auch für den Fall, daß sie den Gesetzesvorlagen nicht zustimmt. Bislang war die Reichsregierung hierzu nicht verpflichtet. Der Reichswirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus 151 ständigen Mitgliedern, die von der Reichsregierung auf Grund von Vorschlägen der Vertretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und sonst beteiligter Volkskreise oder auf Grund von Ernennungen durch die Reichsregierung oder dem Reichsrat einberufen werden. Für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände können außerdem nichtständige stimmberechtigte Mitglieder einberufen werden.

Alle weiteren Einzelheiten über den Reichswirtschaftsrat werden durch das Ausführungsgesetz geregelt, insbesondere die wichtige Frage der Mitgliedschaft. Die ständigen Mitglieder werden zum überwiegenden Teil auf Grund besonderer Vorschläge an das Reichswirtschaftsministerium seitens der in Frage kommenden Spitzenverbände bestellt. Die Einberufung nichtständiger Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Reichswirtschaftsrats. Die ständigen Mitglieder umfassen drei Abteilungen und zwar die Abteilung I (Arbeitgeber), Abteilung II (Arbeitnehmer) und Abteilung III (sonstige Vertreter). Abteilung I und II sollen nach dem Entwurf je 48 Vertreter enthalten und zwar die Abteilung I 13 Vertreter der Landwirtschaft, 12 Vertreter der Industrie, 6 Vertreter des Handwerks, 7 Vertreter des Handels, 4 Vertreter der Banken und des Privatversicherungswesens sowie 6 Vertreter des Verkehrs und der Fischerei. Die Vertreter des Handwerks sind gemeinsam vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und dem Reichsverband des deutschen Handwerks zu benennen. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften namhaft gemacht. Für Abteilung III sind folgende Vertretungen vorgesehen: 11 Vertreter der Städte, der Landgemeinden und der Landkreise, 3 Vertreter der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, 5 Vertreter der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauen, 4 Vertreter des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens, 2 Vertreter der Tagespresse, 2 Vertreter der Beamtenschaft, 3 Vertreter der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Wirtschaftsgebiete des Reiches besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat, 1 Vertreter des Auslandsdeutschtums sowie endlich 12 Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geneigt sind, zu ernennen von der Reichsregierung. Der Vertreter des gewerblichen Genossenschaftswesens ist vom Deutschen Genossenschaftsverbande namhaft zu machen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat zählte insgesamt 326 ständige Mitglieder. Es ist nur zu begrüßen, daß die Zahl der ständigen Mitglieder herabgesetzt wurde, hat doch die Praxis des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur genüge ergeben, daß es möglich, ja im Interesse einer fruchtbaren Arbeit notwendig ist, mit einer geringeren Anzahl auszukommen. Selbstverständlich sollen auch im Reichswirtschaftsrat nach Möglichkeit alle Wirtschaftsgruppen und Berufskreise ihre Vertretung finden, allein ein haarscharf genaues Spiegelbild der deutschen Wirtschaft und der in ihr vertretenen Berufszweige wird der Reichswirtschaftsrat niemals abgeben können. Ein gewisser Ausgleich ist auch dadurch möglich, daß geeignete Sachverständige als nichtständige Mitglieder jederzeit herangezogen werden können. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat nun beschlossen, die Zahl der Mitglieder der beiden ersten Abteilungen um je 7 Mitglieder zu vermehren. Dadurch würde sich die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder auf 165 stellen, ein beträchtliches Mehr gegenüber den ersten Entwürfen, die lediglich 126 bzw. 123 ständige Mitglieder vorsahen. Ein besonderer Unterausschuß des Volkswirtschaftlichen Ausschusses soll noch besondere Vorschläge für die Verteilung der Sitze ausarbeiten, eine Arbeit, die wir uns bei den zu erwartenden Ansprüchen von allen Seiten der Wirtschaft nicht gerade als einfach vorstellen können. Das Handwerk sollte, wie oben besprochen, 6 Sitze erhalten. Werden nun in der Abteilung I die Sitze der anderen Gruppen vermehrt, so wird es notwendig sein, auch dem Handwerk einen weiteren Vertreter zu geben, um einmal den Berufsstand seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen und um auch zum anderen das gegebene Verhältnis zu den übrigen Gruppen zu wahren.

Die Organe des Reichswirtschaftsrats sind der Vorstand, der geschäftsführende Präsident, die Abteilungen, die Ausschüsse und die Vollversammlung. Der Vorstand besteht aus 15 ständigen Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte 3 Präsidenten und zwar je einen aus den Mitgliedern der drei Abteilungen. Die Geschäftsführung wechselt regelmäßig zwischen den aus den Abteilungen I und II gewählten Präsidenten. Der Vorstand des Reichswirtschaftsrats übt die ihm durch das Gesetz übertragenen Befugnisse aus und beschließt nach Maßgabe der Geschäftsordnung über die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Es ist erfreulich, daß der neue Entwurf das Schwergewicht auf die Ausschüsse verlegt hat. Als Hauptausschüsse werden ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer Ausschuß eingesetzt. Sie werden alle drei Jahre neu gebildet. Kein Hauptausschuß darf mehr als 36 ständige Mitglieder zählen, die zu je einem Drittel auf die drei Abteilungen entfallen. Mehrere Hauptausschüsse können sich mit Zustimmung des Vorstandes ganz oder teilweise zu gemeinsamen Sitzungen vereinigen. Die Hauptausschüsse können wieder mit Zustimmung des Vorstandes des Reichswirtschaftsrats Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. In den Ausschüssen vollzieht sich vornehmlich die Begutachtung der Vorlagen der Reichsregierung und die Erledigung der sonstigen, dem Reichswirtschaftsrat übertragenen Aufgaben. Der Vorstand des Reichswirtschaftsrat bestimmt den jeweils zuständigen Hauptausschuß. Die Sitzungen der Haupt- und Sonderausschüsse werden von deren Vorsitzenden anberaumt. Die Vollversammlung tritt nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes zusammen. Die Vollversammlung muß einberufen werden, wenn die Reichsregierung es verlangt. Sie beschließt über die von Haupt- oder Sonderausschüssen vorbereiteten Anträge auf Gesetzesvorlagen. Entsprechend der Praxis der letzten Jahre beim vorläufigen Reichswirtschaftsrat kann wohl damit gerechnet werden, daß die Vollversammlung nur selten zusammentritt. Im übrigen war der vorläufige Reichswirtschaftsrat nur in den Jahren 1920 bis Juni 1923 lediglich 58 mal zu Vollversammlungen zusammengetreten; seitdem nicht mehr. Leider brachten diese Vollversammlungen sehr häufig eine Wiederholung der Aussprachen, die schon in den Ausschüssen geführt wurden. Für die Arbeit in den Ausschüssen ist noch vorgesehen, daß die Gutachten in ihren Ergebnissen durch förmlichen Beschluß festgelegt und mit einem erläuternden Bericht versehen werden sollen. In dem Bericht ist anzugeben, welche Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, wie diese Mehrheit sich auf die Angehörigen der verschiedenen Abteilungen und Gruppen am Ausschuß verteilt, welche Mitglieder an der endgültigen Feststellung des Gutachtens teilgenommen haben und welche Gründe für den Beschluß maßgebend gewesen sind.

Eine besondere Stellung nimmt noch der Ermittlungsausschuß ein, der bei der Vornahme von Erhebungen durch den Vorstand des Reichswirtschaftsrats auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung bestellt wird und zwar zur Untersuchung von Fragen der Gesamtwirtschaft oder eines einzelnen Wirtschaftszweiges. Die Mitglieder dieses Sonderausschusses werden zu je einem Viertel von den drei Abteilungen und der Reichsregierung ausgewählt oder vorgeschlagen. Die nähere Regelung setzt im einzelnen die Reichsregierung durch Verordnung fest. Dem Ermittlungsausschuß werden noch besondere Befugnisse übertragen. So kann er für jedermann mündliche oder schriftliche Auskünfte oder Gutachten über wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse, auch in Form von Abschriften und Zusammenstellungen sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen und Besichtigungen vornehmen. Wissentlich unrichtige Angaben werden bestraft. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Stellungnahme des Ermittlungsausschusses hierzu werden von dem Ausschuß der Reichsregierung und von ihr dem Reichswirtschaftsrat, dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt. Diesem Sonderausschuß hat der zurzeit noch tätige Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft zum Vorbild gedient. Er soll vor allem die Reichsregierung in die Lage versetzen, im Bedarfsfalle eingehende Enquèten auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten ohne weiteren Zeitverlust durchzuführen, um so mehr, da es sich als wünschenswert herausstellen dürfte, daß die Untersuchungen des vorgenannten Enquèteausschusses auf einzelnen Teilgebieten ihre Fortsetzung finden.

Was nun die Gesamtwürdigung der Arbeiten des bisherigen Reichswirtschaftsrats anbelangt, so liegt ein großer Vorteil darin, daß bei seinen Beratungen sämtliche Interessen einen Ausgleich erhalten und damit wesentlich zur Milderung sozialer und wirtschaftlicher Gegensätze beigetragen wird. Vor allen Dingen darf seine ausgleichende Wirkung auch hinsichtlich des Umstandes nicht unterschätzt werden, daß er Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sachlicher Beratung und wechselseitigem Verständnis zusammenführt. In der Arbeit des Reichswirtschaftsrats finden wir eine Fortsetzung der Tätigkeit, die mit der Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände begonnen wurde. Die in der Öffentlichkeit zum Teil vorliegende erhebliche Kritik an dem Reichswirtschaftsrat ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einmal ist über seine Arbeiten, zumal nach dem Fortfall der öffentlichen Versammlungen, recht wenig bekannt geworden. Nur gelegentliche Veröffentlichungen in der Presse wiesen auf ihn hin. Sodann fehlte ihm bislang das volle Initiativrecht, das ihm erst jetzt gegeben werden soll. Leider ist bisher auch viele Arbeit durch die nachfolgenden Beratungen im Reichstag unter den Auswirkungen politischer Einflüsse wieder zunichte geworden. Man kann aber niemals soweit gehen, dem Reichswirt-

Herren- und Damenschneider-Zwangsinnung Namslau

Montag, den 8. April 1929, findet in Jakob's Lokal, Schützenstraße, das nächste Quartal statt

Nachmittag 1 Uhr:

Prüfung der Lehrlinge

Nachmittag 2 Uhr:

Versammlung

Aufnahme und Freisprechung von Lehrlingen — Einkassieren der Beiträge — Bericht über Innungsangelegenheiten, Reichswerbewoche u. dgl.

Fehlen ohne triftigen Grund wird bestraft

Arth. Wietzorek, Schriftführer — J. Brzyk, Obermeister

Handwerksnovelle contra Innungskrankenkassen

Von Ehrenobermeister Wilh. Kniest, M. d. P. L., Kassel.

† Es ist zur Tat geworden, es ist etwas für das Handwerk geschehen, aber es hat lange gedauert. Vor 7 bis 8 Jahren, als ich noch im Reichstage war, habe ich schon mit den damaligen Reichswirtschaftsministern verhandelt, daß dem Handwerk doch nun auch den veränderten Verhältnissen entsprechend ein neues Handwerkergesetz gegeben werde.

Damals schon sagte mir einer der Herren Minister, jawohl, das soll geschehen; jetzt bin ich so weit, daß ich zu den Handwerkerforderungen Stellung nehmen kann; aber sorgen Sie dafür, daß im Reichstage keine Krise eintritt, da besteht die Möglichkeit, daß in einigen Tagen wieder ein anderer Wirtschaftsminister hier sitzt; der aber sicher mit seinen Wirtschaftsplänen nicht beim Handwerk anfangen wird. Und der Herr Minister hatte leider Recht behalten, es kriselte wieder und es kriselte noch heute im Reichstage, erfreulicherweise nicht in Preußen, und das Handwerk mußte 7 bis 8 Jahre warten, bis endlich diese kleine Reform herauskommen.

Das Handwerk hat nun das freie Wahlrecht zu seinen Organisationen, die Innungsvorstände bestimmen die Kammermitglieder nicht mehr. Der einzelne Handwerksmeister und die Meisterin, die letzteren werden doch nun auch Wahlrecht haben und Vorstands- oder Kammermitglieder werden. Frage ist nur, wer stellt denn nun in Zukunft die Listen auf, irgendwoher müssen doch Vorschläge kommen; mit einer Liste ist es auch nicht getan; die einzelnen Landesteile des Kammerbezirks müssen doch ihre Vertretung haben in der Handwerkskammer.

Nun, da werden ja die Ausführungsbestimmungen, welche das Ministerium noch geben muß, Aufklärung bringen. Ich sehe bis dato noch keine glückliche Lösung. Die Führung einer Stammrolle durch die Handwerkskammer halte ich für das wichtigste der ganzen Novelle. Aber bis diese Stammrolle fertig ist, wird wohl noch mancher Straüß zwischen Handels- und Handwerkskammer auszufechten sein; wo es um die Beiträge geht, d. h. um das Geld, erregen sich die Gemüter oft stark. Jedenfalls kann mit Hilfe der Stammrollen die Bedeutung des Handwerks im Produktionsprozeß klargelegt werden; hoffentlich zur Bekehrung derjenigen, welche die Tätigkeit des Handwerks immer nur vom Flickerstandpunkt betrachten, oder als überlebt bezeichnen. Leid tut mir eigentlich, daß der sog. Regierungskommissar bei den Vollversammlungen der Kammer fortfällt; gewiß war, da die Gegenwartsvorschrift war, eine Art Bevormundung des Handwerks gegeben, Landwirtschafts- und Handelskammer hatten diese Bestimmungen nicht. Es kann nur erwünscht sein, wenn die Herren auch in Zukunft erscheinen, denn es ist doch notwendig, daß sie sich über die Verhältnisse im Handwerk direkt informieren und nicht nur durch die Presse.

Nun hat das Handwerk also etwas erhalten, und prompt wird von den Gegnern des Handwerks, welche aber weniger im Lande, als in Berlin sitzen, zu einem neuen Schlage ausgeholt, damit die Sache wieder quitt gemacht wird. Dieses Mal geht es um das alte Recht der Innungen, Innungskrankenkassen zu errichten. Im Reichstage, wie im Preußischen Landtage liegen Anträge der Sozialdemokratie vor. Wenn sie auch nicht direkt die Aufhebung der Innungskrankenkassen verlangen, dann müßten ja auch die Betriebskrankenkassen zugunsten der allgemeinen Ortskrankenkassen beseitigt werden, aber die Anträge lauten so, daß, wenn sie Gesetz würden, eine Neuerrichtung von Innungskrankenkassen eine Unmöglichkeit wäre. Wenn es heißt: daß die Errichtung von Krankenkassen aller Art nicht mehr ohne die Zustimmung der volljährigen Versicherten geschehen darf, so bedeutet das, wer die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben kennt, daß, wenn wirklich die beim Handwerk beschäftigten Gesellen eine Innungskrankenkasse wollten, es doch keine geben würde. Die sachgemäße Belehrung würde sicher nicht ausbleiben. Nun gebe ich zu, daß mit den, dem Handwerk eigentlich zugedachten Innungskrankenkassen z. Z. ein grober Unfug getrieben wird. Andere Berufskreise haben ebenfalls Innungskrankenkassen gebildet, unter deren Mitgliedern sich wohl einige Handwerker, Kaufleute, Gastwirte, aber auch Barstubenbesitzer, Lumpensammler usw. befinden. Das geht freilich nicht, damit wird der Gedanke des Gesetzgebers, dem Handwerk für seine besonderen Arbeitsverhältnisse etwas zu geben, völlig verwischt. Die Mitgliederzahl einer Innungskrankenkasse muß auch so groß sein, daß die Kasse lebensfähig ist und sich verwalten kann. Und gerade in dieser Frage lag ein Antrag im Bevölkerungsausschuß des Preußischen Landtages in der Sitzung vom 7. Februar d. J. vor, daß das Staatsministerium ersucht wird, bei der Neuregelung der Reichsversicherungsordnung dafür Sorge zu tragen, daß auch mehrere Innungen zur Errichtung einer gemeinsamen Innungskrankenkasse befugt sind. Dieser ganz vernünftige Antrag wurde abgelehnt, und dieses ist um so verwunderlicher, weil die Hauptargumente zur Beseitigung der Innungskrankenkassen immer darin bestanden: ja, die Kassen sind zu klein, sie sind nicht leistungsfähig. Hier sieht man doch, daß häufig überhaupt nicht mehr sachlich gearbeitet wird, sondern mit politischen Machtverhältnissen.

Die Dinge liegen ja freilich nun so, daß der Preußische Landtag über Sein oder Nichtsein der Innungskrankenkassen nicht zu entscheiden hat, das ist Sache des Reichstags, aber ähnlich werden ja die Verhandlungen im Reichstag auch laufen. Das Handwerk hat alle Ursache aufzupassen, daß seine letzten kümmerlichen Rechte nicht auch noch genommen werden, unter dem Schlagwort der neuen Zeit. Ebensowenig wie man wagt, den Beamten ihre wohlerworbenen Rechte anzutasten, so verlangt auch das Handwerk, soweit es dieses für angebracht hält, seine alten Rechte gewahrt. All die neuen Gesetze, wie Arbeitsgerichtsgesetz, Berufsgesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, auch das noch kommende Arbeitsschutzgesetz, sind Sargnägel für das Handwerk und Hemmungen für das Wirtschaftsleben, das mag reaktionär klingen, wer aber die Auswirkungen dieser Gesetze verfolgt, muß mir Recht geben, wenn er will. Die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geht mit der neuen Zeit immer mehr verloren; er wird Schutzbefohlner des Staates und seiner Organe. Entwickelungen, welche für die Republik unangenehm werden können.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen

Bügel- Kissen Öfen Eisen

empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager

W. Kirchhoff, Breslau 1

Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11

Einzige Firma am Platze.

Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

Zur Handwerkszugehörigkeit der Hausgewerbetreibenden

† Der Reichswirtschaftsminister hat auf eine Anfrage über die Handwerkszugehörigkeit der Hausgewerbetreibenden unterm 2. März d. J. nachstehende Auskunft gegeben:

Wie in der Begründung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. 2. d. Js. zu Artikel I §§ 8 und 9 ausdrücklich erklärt ist, soll die Innungspflicht künftig auf solche Gewerbetreibende beschränkt sein, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und sich nicht auf die Hausgewerbetreibenden erstrecken. Nach der am 1. 4. d. Js. in Kraft tretenden Änderung des § 100 g Absatz 1 Ziffer 2 GO sind demgemäß Hausgewerbetreibende nicht mehr verpflichtet, sondern nur berechtigt, einer für ihre Gewerbe errichteten Innung beizutreten.

Aus dieser Regelung ergibt sich die Beantwortung der in Ihrem Schreiben gestellten Fragen wie folgt:

1. Der Hausgewerbetreibende ist nicht in die Handwerksrolle einzutragen, da er kein selbständiger Handwerker im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist;
2. der Hausgewerbetreibende ist nicht beitragspflichtig zur Handwerkskammer;
3. der Hausgewerbetreibende ist berechtigt, für seine Person sowohl einer freien Innung als auch einer Zwangsinnung seines Gewerbes beizutreten;
4. trotz eines solchen Beitritts zu einer Innung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfolgen und demgemäß eine Zugehörigkeit zur Handwerkskammer nicht begründet werden;
5. durch den Beitritt zur Innung kann der Hausgewerbetreibende Innungsämter erlangen, jedoch nicht Mitglied einer Handwerkskammer werden.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß es eine im Einzelfall zu prüfende Frage ist, ob ein Gewerbetreibender als selbständiger Handwerker oder als Hausgewerbetreibender im Sinne des § 100 g Absatz 1 G. O. anzusehen ist.

Furniere Ibus-Sperrplatten Leipziger, Werner & Co.

in- und ausländische Hölzer

Fernruf 55481 Breslau 5 Siebenhufener Str. 11-15

Das Arbeitsschutzgesetz

Von Dr. J. Dethloff, Hannover.

† Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, dessen Beratung der Sozialpolitische Ausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrats im Juli d. Js. beendet hatte, ist nunmehr dem Reichstag zugeleitet. Die erste Lesung hat bereits das Plenum beschäftigt; die Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags werden demnächst beginnen.

In dem Arbeitsschutzgesetz sind zusammengefaßt die Bestimmungen über die Arbeitszeit, über den Arbeiterschutz und über die Arbeitsaufsicht. Es schafft somit Übersichtlichkeit über die vielerlei Bestimmungen, die jetzt in verschiedenen Gesetzen verstreut sind. Insoweit ist der Entwurf sicherlich zu begrüßen. Darüber hinaus muß er jedoch starke Bedenken auslösen, vor allem in dem Teile, der sich mit der Arbeitszeit befaßt, aber auch durch die Unzahl von Bestimmungen, die dem Arbeitgeber bestimmte Verpflichtungen zu Anzeigen, Übersichten, Aushängen u. dergl. auferlegen. Es erscheint von vornherein ausgeschlossen, daß man diese Belastung der Wirtschaft auferlegen kann, vor allem nicht den Handwerksbetrieben. Es muß unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß diese von den formalen Bestimmungen in weitem Umfange befreit werden. Steuerlisten und Aufstellungen für die Arbeiterversicherung aller Art schafft dem Kleinmeister schon soviel Schreibarbeit, daß neue Verpflichtungen ohne Einstellung von Schreibhilfen nicht mehr erfüllt werden können. Solche finanzielle Belastung würde aber kaum im Verhältnis zu dem durch das Schreibwerk Erreichten stehen.

Das Kernstück des neuen Gesetzes sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die im Rahmen des Washingtoner Abkommens von 1919 auf den Achtstundentag und die Achtundvierzigstundenwoche abgestellt sind. Falls das Gesetz in der vorliegenden Form die Billigung des Reichstags finden sollte, beabsichtigt die Reichsregierung auch die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens vorzunehmen. Gegen diesen Hintergrund gesehen, bekommen die Bestimmungen über die Arbeitszeit eine erhöhte Bedeutung, würde doch durch die Ratifizierung Deutschland gezwugen, während 10 Jahre an diesen Bestimmungen festzuhalten. Man wird daher sehr sorgfältig die Frage zu prüfen haben, ob gerade Deutschland es sich erlauben kann, diese Bindungen einzugehen, während Amerika sich gänzlich ablehnend verhält, England eine eingehende Revision fordert und andere Industrieländer sehr erhebliche Vorbehalte gemacht haben. In diesem Zusammenhange ist auch nicht ohne gewissen Reiz, daß dieses Gesetz gerade in dem Augenblick dem Reichstag vorgelegt wird, in dem unsere Unterhändler in Paris darum kämpfen, unsere finanziellen Verpflichtungen gegen die ehemaligen Feindbundstaaten so erträglich wie möglich zu gestalten. Man sollte annehmen, daß unsere Volksvertreter bei der Beratung des Arbeitsschutzgesetzes ein scharfes Ohr auf die Pariser Verhandlungen haben und die Erfordernisse, die diese Verhandlungen an unsere Wirtschaft stellen werden, mit dem Inhalt dieses Gesetzes in Einklang zu bringen suchen müssen.

Für das Handwerk ist durch den Reichsrat eine Bestimmung in den Gesetzentwurf hineingebracht worden, wonach der Reichsarbeitsminister befugt ist, für Betriebe mit nicht mehr als 5 Arbeitnehmern die Arbeitszeit abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften zu regeln. Man könnte versucht sein, hierin ein besonderes Entgegenkommen gegenüber dem Handwerk zu sehen. Bei näherer Prüfung muß man aber zu einer anderen Ansicht kommen. Erst einmal ist die Initiative des Reichsarbeitsministers notwendig, zweitens muß der Reichsausschuß für Arbeitsschutz gehört werden, drittens muß der Reichsrat und viertens ein Reichstagsausschuß seine Zustimmung geben. Es gehört schon ein großer Optimismus dazu, wenn man die Hoffnung hegen wollte, daß bei dieser Verklausulierung wirklich etwas Ersprießliches für das Handwerk aus dieser Bestimmung sich ergeben würde. Aber auch vorausgesetzt, daß diese Verklausulierung durch den Reichstag beseitigt würde, müßte man diese Vorschrift vom Standpunkt des Handwerks aus ablehnen. Sie zerreißt den Berufsstand willkürlich in zwei Teile, einzig und allein von der Betriebsgröße ausgehend, die aber für den Charakter der einzelnen Handwerksbetriebe nicht ausschlaggebend ist. Die Beibehaltung dieser Bestimmung würde wirtschaftlich unhaltbar sein. Heute beschäftigt ein Arbeitgeber 4 Arbeitnehmer und er wäre befreit von Beschränkungen bezüglich der Arbeitszeit, morgen beschäftigt er 6 Arbeitnehmer und er untersteht den scharfen Vorschriften des Gesetzes. Ebenso klar ist es, daß eine solche Unterscheidung nach der Betriebsgröße zu ganz ungesunden Wettbewerbsverhältnissen führen müßte. Nicht die Betriebsgröße ist bestimmend für Forderung nach besonderer Berücksichtigung des Handwerks bei den Arbeitszeitbestimmungen, sondern die besonderen Wirtschaftsverhältnisse, die hauptsächlich durch die Deckung des Individualbedarfes der Bevölkerung hervorgerufen werden. Diese besonderen Wirtschaftsverhältnisse liegen gleichmäßig in den großen und in den kleinen Handwerksbetrieben vor, haben aber in dem Regierungs-Entwurf nicht die nötige Berücksichtigung erfahren. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Handwerksbetriebe, die für die Landwirtschaft tätig sind, sich den Anforderungen von Seiten der Landwirtschaft anpassen können; es muß den Saisongewerben eine Arbeitszeitregelung gegeben werden, die sie wirklich in den Stand setzt, die Saisonzeiten wirklich auszunutzen. Es ist ein Unding, diese Gewerbe lediglich auf die tarifvertragliche Regelung zu verweisen. Der mangelnde Wille der Gewerkschaften, solche Tarife zu tätigen, dürfte bekannt sein. Schließlich muß weitgehend Gelegenheit gegeben sein, Mehrarbeit zu fordern, wenn der Betrieb es verlangt. Gerade für den Handwerksbetrieb ist die Bewältigung plötzlicher Aufträge häufig nur möglich mit Hilfe der Mehrarbeit, da die Kapazität des Betriebes nach der technischen und persönlichen Seite meist wenig dehnbar ist. Abzulehnen ist unbedingt die Bestimmung über den Pflichtzuschlag auf den Lohn für geleistete Mehrarbeit. Die Hereinnahme ist auf das Washingtoner Abkommen zurückzuführen, welches eine solche Bestimmung zur Pflicht macht. Diese Vorschrift fällt aus dem Rahmen des Gesetzes heraus. Während es sich bei allen Bestimmungen um öffentliches Recht handelt, fällt die Vereinbarung des Mehrarbeitszuschlages unter das private Recht. Wenn es auch allgemein üblich ist, Überstunden zu bezahlen, so muß unbedingt die Einmischung des Staates in diese privatrechtlichen Vereinbarungen abgelehnt werden. Es geht über die Aufgaben des Staates hinaus, sich irgendwie in die Lohnbildung einzuschalten.

Nicht geeignet für die Handwerkswirtschaft ist auch das starke in den Vordergrundschieben des Tarifvertrages als fast alleiniges Instrument der Arbeitszeitverteilung auf die Wochentage und für die Zulassung von Mehrarbeit. Wenn das Handwerk auch grundsätzlich nicht tarifunwillig ist, so bringen es doch die besonderen sozialen Verhältnisse im Handwerk mit sich, daß man in manchen Handwerkszweigen und besonders wieder auf dem Lande und in den Klein- und Mittelstädten keine Tarifverträge kennt. Auch für diese Betriebe muß die Möglichkeit gegeben sein, die Arbeitszeit den Absatzverhältnissen anzupassen. Deswegen muß das Gesetz mehr als vorgesehen der Betriebsvereinbarung und der arbeitsvertraglichen Regelung Raum geben.

Mit einer gewissen Sorge muß das Handwerk auch auf die zahlreichen sozialen Schutzbestimmungen blicken, denen es nach dem Entwurf unterworfen werden soll. Nach geltendem Recht waren die Handwerksbetriebe zumeist von diesen Bestimmungen befreit. Während der Gesetzgeber früher nur tatsächlich vorhandene Mißstände beseitigen wollte, hat er sich heute ein bestimmtes ideales soziales Ziel gesteckt, auf das er abstellt, unbekümmert darum, ob in jedem Fall tatsächlich durch Erreichung des Zieles etwas Gutes geschaffen und etwas Schlechtes beseitigt wird. Es ist hier nicht der Raum, die besonderen sozialen Verhältnisse des Handwerks zu schildern. Es bedarf auch eigentlich keines besonderen Hinweises, daß die Arbeit in einem Handwerksbetrieb nicht in gleichem Maße Nervenkraft und Seele des Arbeiters angreift wie die in industriellen Großbetrieben. Auf ihre Betriebsverhältnisse sind aber die sozialen Schutzbestimmugen abgestellt. Der besondere Nachteil für das Handwerk liegt aber darin, daß diese Großbetriebe den Einengungen des Gesetzes durch besondere Betriebsorganisationen ausweichen können, während die Handwerksbetriebe sich ihnen nicht entziehen können. Eine gewisse Ironie ist es vollends, wenn gerade für die Großbetriebe noch Erleichterungen im Gesetze geschaffen werden, die für das Handwerk keine Geltung haben, und wenn die Begründung davon spricht, daß eine besondere Behandlung der Kleinbetriebe nicht begründet gewesen sei.

Der Sozialpolitische Ausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrats hatte zahlreiche Änderungen zu dem Gesetz beschlossen. Es ist eine auffallende Tatsache, daß die Regierung diesen Beschlüssen in ihrer Vorlage an den Reichstag kaum Rechnung getragen hat. Die Beschlüsse sind der Reichstagsdrucksache als Anlage beigegeben. Es ist zu hoffen, daß der Reichstag manche Verbesserung noch übernehmen wird.

Eine gänzlich neue Fassung hat in der Reg.-Vorlage der Abschnitte 6 über die Arbeitsaufsicht erhalten. Die Arbeitsaufsicht obliegt den Arbeitsschutzämtern, die ihrerseits besonderen Landesarbeitsschutzämtern unterstehen. Diese Ämter bleiben Landesbehörden, unterstehen jedoch in so vielen wichtigen Angelegenheiten dem Reichsarbeitsministerium, daß zum mindesten der Einfluß der Landesregierungen sehr stark zurückgedrängt ist. Den Landesarbeitsschutzämtern und dem Reichsarbeitsministerium wird ein Beirat aus Arbeitgebern und Arbeitehmern zur Seite gegeben, dem aber keine direkten Befugnisse bezüglich der Ausübung der Aufsicht zustehen. Diese Lösung ist als ein Kompromiß zwischen dem Vorschlag der freien Gewerkschaften und der bisherigen Regelung, die im ursprünglichen Regierungsentwurf beibehalten war, anzusehen. Man kann aber nicht sagen, daß diese Lösung befriedigt. Erstens kommt man nicht um die Feststellung herum, daß es sich bei den Landesarbeitsschutzämtern in vielen Fällen um neu zu bildende Behörden, zum mindesten aber um gegenüber dem heutigen Zustande stark erweiterte Behörden handelt. Zweitens ist festzustellen, daß gerade die Übelstände, die sicherlich heute bestehen, durch die neuen Gesetzesvorschläge nicht beseitigt werden. Es ist gerade das Nebeneinander von den verschiedensten Überwachungsinstanzen, durch das die Betriebe belästigt werden. Auf die Beseitigung dieses Zustandes hätte man das Augenmerk lenken müssen. Die Lösung erscheint mir nicht so schwierig zu sein. Man brauchte nur die verschiedenen Aufgaben auf die bestehenden Einrichtungen wie Ortspolizeibehörde, Berufsgenossenschaften, Dampfkesselüberwachungsvereine, Betriebsräte systematisch zu verteilen und die Arbeitsaufsichtsämter als obere Überwachungsinstanz und staatliches Vollstreckungsorgan auszugestalten*).

So geneigt die Wirtschaft sein wird, jeden Verbesserungsvorschlag nach dieser Richtung hin entgegenzunehmen, mit eben solcher Entschiedenheit muß sie Lösungen ablehnen, die nur die Gefahr erhöhter Belastung des Staatshaushaltes in sich bergen. Der Reichstag sollte unbedingt von der Reichsregierung für diesen Abschnitt andere Vorschläge fordern.

---

*) Sehr beachtenswert scheinen mir in dieser Beziehung die Vorschläge von Dr. St. Poerschke in der Broschüre „Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht". Ein Beitrag zur Verwaltungsreform. Verlag Carl Heymann, Berlin 1928.

schaftsrat jede Bedeutung und jeden Einfluß absprechen zu wollen. Eine solche Kritik übersieht die Verdienste, die sich der bisherige Reichswirtschaftsrat um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft gesammelt hat. Bei der nunmehr vorzunehmenden Umgestaltung braucht nur auf dem bislang Erprobten aufgebaut zu werden, um weitere gedeihliche Arbeit für sämtliche Wirtschaftszweige leisten zu können. Dr. Br.

Breslauer Bankverein

† Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Mittwoch, den 27. März 1929, nachm. 5½ Uhr, im Vinzenzhause statt. Wie wir erfahren, ist das abgelaufene Jahr durchaus befriedigend verlaufen und ist die Bank wiederum ein gutes Stück in der Entwicklung vorwärtsgekommen. Die Betriebsmittel haben einen Zuwachs von 1½ Millionen Mark erfahren, so daß die Bilanzsumme die Höhe von fast 5 Millionen Mark erreicht hat. Ein schönes Zeichen für die immer mehr wachsende Erkenntnis im gewerblichen Mittelstand, von der Notwendigkeit einer großen leistungsfähigen Genossenschaftsbank. Helfe jeder am weiteren Ausbau mit.

Die zur Verteilung gelangende Dividende soll 9% betragen. Ferner soll eine Aufwertung der Geschäftsguthaben der Mitglieder nach dem Stande vom 1. Januar 1919 mit 20% vorgenommen werden. Eine freiwillige Aufwertung der durch die Inflation vernichteten Spareinlagen soll in den nächsten Jahren erfolgen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist im Anzeigenteil veröffentlicht.

Genossenschaften und deutscher Mittelstand

† Über dieses Thema hält am Mittwoch, den 27. März cr. von 7,20—7,45 Uhr nachmittags der Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Herr Prof. Dr. Stein, einen Rundfunkvortrag. Wegen der Wichtigkeit des Themas und dem Ansehen, das der Führer der deutschen Kreditgenossenschaften genießt, wird der Vortrag vom Deutschlandsender auf sämtliche 28 deutschen Sender übertragen.

Wir weisen alle Rundfunkteilnehmer des Mittelstandes auf diesen Vortrag hin und bitten denselben nicht zu versäumen. Da wir zufällig am gleichen Tage ab 5,30 Uhr unsere ordentliche Mitgliederversammlung im Vinzenzhause abhalten, werden wir zu gegebener Zeit die Verhandlungen unterbrechen und den Teilnehmern den Vortrag durch Lautsprecher zu Gehör bringen.

Breslauer Bankverein.

Ausschreibungen

* Die nachgenannten Straßenbauarbeiten:
a) endgültige Befestigung der Liegnitzer Straße von Straße Nr. 7 bis Sprottauer Straße (T. 1 b. 56/29. 1.),
b) Vorbefestigung der Laubaner Straße von Liegnitzer Straße bis Wendeplatz (T. 1. 1. 41/29. 1.),
c) Vorbefestigung der Löwenberger Straße von Liegnitzer Straße bis Saganer Straße (T. 1. 1. 31/29. 2.),

sollen nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 9. April 1929, vormittags 9,15 Uhr.

* Die nachgenannten Straßenbauarbeiten:
a) Vorbefestigung der Sprottauer Straße von Steinauer- bis Saganer Straße (T. 1. S. 51/29. 1.),
b) Vorbefestigung der Saganer Straße von Laubaner bis Steinauer Straße (T. 1. S. 41/29. 1.),

sollen nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 2. April 1929, vormittags 9 Uhr.

* Die Neubefestigung der Bachmann-Straße von der Jurisch-Eiche bis Bischofswalder Straße soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 c, einzureichen bis Dienstag, den 2. April 1929, vormittags 10 Uhr.

* Die Befestigung der Strehlener Straße von der Ostend-Straße bis zur Umgehungsbahn mit Kleinpflaster soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Donnerstag, den 4. April 1929, vormittags 9,30 Uhr.

* Die Schotterung der Lenau-, Möricke- und Freiligrath-Straße — in einem Lose — soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 2. April 1929, vormittags 9,45 Uhr.

* Die Schotterung der Zinna-Straße von Gandauer- bis Weistritz-Straße soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 9. April 1929, vormittags 9 Uhr.

Breslau, den 14. März 1929.

Die Stadtbaudeputation.

Persönliches

* Am 19. März v. J. verstarb der um das Handwerk hochverdiente Stadtrat Wilhelm Beck-Breslau. In treuer Erinnerung an die Verdienste des Verstorbenen legte der Innungsausschuß an dem Todestage an dem Grabe einen Kranz nieder. Stadtrat Beck war lange Jahre der zweite Vorsitzende des Innungsausschusses. Auch die Maurer- und Steinhauer-Innung, die Stadtrat Beck lange Zeit als Obermeister führte, ehrte den Verstorbenen durch Kranzniederlegung, und schließlich tat ein Gleiches der Breslauer Bankverein, in dessen Aufsichtsrat der Verstorbene saß und dem er durch seinen Rat wesentliche Dienste leistete.

*„Dr. med. H. Schulze's **Fregalin** führt dem Blut hochwertige Nährstoffe zu und bewirkt dadurch eine Blutreinigung und eine hervorragende Nervenstärkung. Wir verweisen auf die Beilage in dieser Nummer, lesen Sie diese Beilage in Ihrem Interesse genauestens, da Sie auf Wunsch von Dr. med. H. Schulze G. m. b. H., Berlin W. 30, umsonst und portofrei eine aufklärende Broschüre und eine Probeschachtel dieses ausgezeichneten Mittels erhalten".

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Baeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Aft, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art,
Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3. Freiburger Straße 7

Brandwundsalbe

Eckertin
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre und alle Entzündungen erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
A. Schmidt
Breslau 6, Steinauer Str. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

Dachdeckerschuhe

Dachdeckerschuhe
Arbeitsschuhe
in guten Qualitäten
Jos. Kanjära
Höfchenstraße 61.

Elektromotoren

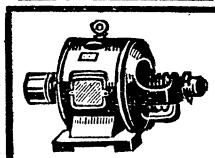

Reparaturwerk
Neuwickelungen
Kollektorenbau
Sämtliche Ersatzteile
An- und Verkauf
Carl Fellendorf
BRESLAU X
Matthiasstr. 39, Tel. 242 54/55

Gürtlerei

Ernst Mohaupt
Breslau I
Ursulinerstraße 23
Telefon 26097
Gürtlerei
Metallschleiferei
Galvan. Anstalt

Herrengarderobe / Berufskleidung

Feine **Herrengarderobe**
nach Maß
sowie sämtl. Uniformen, Livréen u. Chauffeuranzüge fertigt bei gutem Sitz u. erstkl. Arbeit zu solid. Preisen
A. Schneider
Schneidermeister
BRESLAU X, An den Kasernen 6
Tel. 20966 * Lager in- und ausländ. Stoffe

Hobelbänke

Erstkl. Hobelbänke
f. Tischler u. Stellmacher etc. Blatt beste ged. Rotb. Stahlsp. 2 m lg. 90 RM franko jed. schles. Station.
J. Pradel
Reichenstein i. Schles.

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon 501 27
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen

Lederwaren

Hermann Ansorge
Schmiedebrücke 26, gegr. 1874
Spezialhaus für Offenbacher Lederwaren
empfiehlt
Konfirmationsgeschenke
sowie Schultaschen

Messing-Verglasung

Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.
Steingutkästen.

Matratzen

Fritz Hübner
Fabrikation von
Stahl- und Auflegematratzen
Breslau 10
nur Kreuzburger Str. 17
Fernruf 501 81.
Fordern Sie Preisliste.

Möbel

Tischlermeister!
Küchen-Kataloge
32 Küchen, 16 Aufwaschtische Mk. 1.50, Möbel-Kataloge 100 Zimmer. Mk. 5.—
Beste Geschäftsverbindung
Billigste Preise z. B.: 180er Eich. Sperrholz Schlafzimm. mit Krystall-Verglasung von 495 Mk. an Möbelfabr.
G. Hirschmann & Co.
Breslau, Hubenstraße Nr. 23

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. 206 86
Aelteste und grösste
Fabrik Breslaus!

Sattlerei

Adolf Jäger
Friedrich-Wilhelmstr. 30
Telefon 291 17: Sattel-, Geschirre- und Lederwarenfabrik, Sportbälle

Spiegelfabrik

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. Sammelnummer 240 57

Spiegelfabrik

Spiegel,
Verglasungen,
Glasschutzwände
Etageren
für das Schaufenster
liefert
Herff & Wohlfarth
BRESLAU 23,
Ysselsteinstraße 3.
Tel. 336 41—42.

Schreibmaschinen und Zubehör

Alfons Kraemer, Hofl.
Büroausstattungen
„Urania-" und „Urania-Piccola"-Schreibmasch.
Neue Taschenstraße 10
Telefon 231 81-82

Zahnräder

Arthur Rick & Co.
BRESLAU 21
Gräbschener Straße 98
Telefon 367 13

Großdruckhaus
GRASS, BARTH & COMP. W. FRIEDRICH
Breslau, Herrenstr. 20
druckt
Formulare / Rechnungen
Briefbogen und Umschläge
Adreßkarten / Lieferkarten
Lohnlisten Quittungen usw.

Möbel für Sie

von den

Vereinigten Breslauer Tischlermeistern

G. m. b. H.

Neue Graupenstr. 12

geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen, wie es nicht besser möglich ist, und zu Preisen, die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst genannt werden können. Darum kauft der

Handwerker u. Gewerbetreibende bei den **Vereinigten Breslauer Tischlermeistern**

Zahlungserleichterung bei Kassapreisen — Garantie für jedes Stück — Transport in Schlesien durch eigenes Auto.

Jaeschke & Kretschmer

Inh.: Johann Jaeschke

Stuhlfabrik

Breslau X

Telefon 59276

nur Michaelisstraße 18

Böhmische Bettfedern

aus erster Hand

1 Pfd. graue M. 0,80, 1.—, bess., geschliss. M. 1.75, 2.—, geschliss. weiße flaumige M. 2.75, 4.—, Halbflm. Herrschaftsfed. M 5.—, 5.50 und 6.25, 1 Pfd. Rupffedern ungeschliss., halbweiße M. 2.25, weiße M. 4.—, allerfeinste M. 5.25. Zollfrei gegen Nachnahme von 8 Pfd. aufwärts franko. Nichtpassendes umgetauscht oder Geld zurück. Muster umsonst.

Max Steiner, Klattau 404 (Böhmen

Markisen
Zelte
Leucht-schilder
Reparaturen
Fernruf Breslau 58824

Wiederverkäufer Vorzugspreise

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune

Alfons Gottwald, Breslau 13

Steinstr. 47. Telephon 34464

Stühle und Sessel

in jeder Ausführung liefert sauber und preiswert

Paul Küttner, Muhrau, Kr. Striegau

Sitzmöbelfabrik

Vom Abbruch großer Posten

gebrauchter Dach-Schiefer 23×14 Zoll

Dachlatten altes und neues **Bauholz**, alte und neue **Fenster** und **Türen**

Wilhelm Schüfftan

Matthiasstraße 201. Telefon 50 898.

Einladung zur ordentlichen Mitglieder-Versammlung

Mittwoch, den 27. März 1929, 5½ Uhr,

im kleinen Saale des Vinzenzhauses, Seminargasse 1—5

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1928.
2. Bericht der Revisionskommission.
3. Bericht und Beschlußfassung über die gesetzlich stattgefundene Revision.
4. Genehmigung der Bilanz und Gewinnverteilung.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung des Höchstbetrages, den Anleihen d. Genossenschaft nicht überschreiten dürfen.
7. Festsetzung der Höchstkreditsumme der an Mitglieder zu gewährenden Kredite.
8. Beschlußfassung über eine freiwillige Aufwertung früherer Geschäftsguthaben.
9. Wahlen zum Aufsichtsrat.
10. Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat.

Ausweis durch Mitgliedsbuch.

Breslauer Bankverein

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

Breslau, Blumenstraße 8

Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" E. G. m. b. H. zu Breslau

Bilanz am 31. Dezember 1928

†	Aktiva RM	Passiva RM
Kassenbestand	625,26	
Guthaben auf Postscheckkonto	32,37	
Bankguthaben	9 537,90	
Geschäftsguthaben beim Breslauer Bankverein	400,—	
Papierbestand	2 306,—	
Inventar	200,—	
Außenstände	254,30	
Geschäftsguthaben		1 900,—
Geschäftsguthaben der ausscheidenden Genossen		200 —
Gesetzlicher Reservefonds		5 000,—
Spezial-Reservefonds		5 000,—
Ausgabenreste		294,46
Gewinnvortrag aus dem Jahre 1927		530,02
Reingewinn		431,35
	13 355,83	13 355,83

Gewinnverteilung

	RM
Reingewinn	431,35
hierzu Gewinnvortrag aus dem Jahre 1927	530,02
zur Verteilung gelangen	961,37
davon 6% Dividende auf RM 2 100,—	126,—
Rest auf neue Rechnung	835,37
	961,37

Mitgliederbestand am 1. Januar 1928	21
Abgang durch Tod	2
	19
Zugang	—
Mitgliederbestand am 31. Dezember 1928	19

Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

Streit Dr. Paeschke W. Baranek

Inserate haben in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe den größten **Erfolg!**

FÜR DAS HANDWERK

bleibt die

SINGER

unentbehrlich

Weitestgehende Zahlungserleichterungen

Mäßige Monatsraten

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Gebrüder Imkampe G. m. b. H.

Lederhandlung und Schäftefabrik

Breslau X, Matthiasstraße 129

Anfertigung von Maßschäften u. Röhrenstiefeln

Lager in Bodenleder, Oberleder, Sattlerleder, Möbelleder und sämtlichen Schuhmacherartikeln.

Schornsteinaufsätze

in schwerer, präziser Ausführ., preiswert:

„Haral" drehbar, D.R.P.a.

„Zugführer" fest, D.R.G.M.

Entlüfter / Gasabsauger

Martin Hübner, Breslau 13, Sadowastr. 43

Karl Biehan,

Tel. 51793 **Breslau II,** Teichstr. 9

Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Reste sowie **Stückware**

in Herrenfutterseiden, Serge, Kittel, Leinwand, Ärmelfutter, Roßhaar, Garn, Knöpfen usw. enorm billig.

Frida Schmidt, Kupferschmiedestraße 22/23.

Paul Stephan

Gegründet 1877 :-: Telephon Nr. 56231

Breslau I, Messergasse 0-13

Tischlerei-Bedarfsartikel

Größtes Lager von Schnitz- und Kehlleisten. — Quer- und Perlstäbe. — □kant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-:

Vernickeln

aller Art

sauber, prompt, billig, führt aus

Karl Reich

Waldenburg

Schälstr. 12

Telefon 290.

Fleischerblocks

zusammengesetzt aus gutem Weißbuchenholz.

Verschiedene Größen vorrätig. Auch nach Maßangaben liefert

O. Titzmann

Stellmacherei

Pogarell, Bahn Alzenau bei Brieg, Bezirk Breslau

Schneidermeister

Kein Laden und keinerlei Spesen, deshalb meine unerreicht billig. Preise. Ein Versuch und Sie bleiben bestimmt mein Kunde.

Ia Moleskin 1.—, 1.20 u. 1.50

Ia Satin Ärmelfutter 1.05, 1.20, 1.30 u. 1.60

Ia Reinleinen 0.80, 1.—, 1.20 u. 1.50

Ia Rolltwill 0.90 u. 1.10

usw.

Außerdem riesiges Lager in Resten

Bei Barzahlung 4%

nur Alsenstraße 30, III

Bruno Scholz